



BMF – IV/8 (IV/8)

29. April 2008

BMF-010302/0141-IV/8/2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

AH-2724, Arbeitsrichtlinie Nordkorea-Embargo

Die Arbeitsrichtlinie AH-2724 (Arbeitsrichtlinie Nordkorea-Embargo) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2008

1. Rechtsgrundlage

[Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung der [Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#).

2. Ausfuhr von Gütern/Gegenständen (ausgenommen Lebens- oder Arzneimittel)

2.1. Ausfuhrverbot

Gemäß [Art. 5 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, Gegenstände, mit Ausnahme von Lebensmitteln oder Arzneimitteln, unmittelbar oder mittelbar an Nordkorea zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen, sofern der Ausführer weiß oder berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass

- a) der Gegenstand unmittelbar oder mittelbar für die nordkoreanischen Streitkräfte bestimmt ist, oder
- b) die Ausfuhr des Gegenstands die operativen Fähigkeiten der Streitkräfte eines anderen Staates als Nordkorea unterstützen oder verstärken könnte.

2.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

Gemäß [Art. 6 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) kann für Gegenstände dieser Verordnung eine Ausfuhrgenehmigung durch die zuständige nationale Behörde erteilt werden.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode *N941* ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

2A. Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

2A.1. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, die in Anhang II Teil I dieser Verordnung (Anlage 1) aufgeführten Güter und Technologien einschließlich Software mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Nordkorea oder zur Verwendung in Nordkorea zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

- In [Anhang II Teil I der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) sind sämtliche Gegenstände, Materialien, Ausrüstungsgegenstände, Güter und Technologien, einschließlich Software, aufgeführt, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck oder Technologien im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) sind.

(2) Gemäß [Art. 52 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Ausfuhrverbots nach dem vorstehenden Absatz 1 bezweckt oder bewirkt wird.

2A.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2A.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2A.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2A.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2A.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

Gemäß [Art. 8 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) kann für Güter des Anhangs II Teil I dieser Verordnung (siehe Anlage 1) eine Ausfuhrgenehmigung durch die zuständige nationale Behörde erteilt werden.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode *C052* ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung.

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2B. Ausfuhr von Gütern und Technologien für Nuklearbereich, für andere Massenvernichtungswaffen oder für ballistische Flugkörper

2B.1. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, die in [Anhang II Teil II der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) aufgeführten Güter und Technologien einschließlich Software mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Nordkorea oder zur Verwendung in Nordkorea zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

- In [Anhang II Teil II der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) (siehe Anlage 1) sind bestimmte weitere Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien aufgeführt, die zu den Nuklearprogrammen, den Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der DVRK beitragen könnten.

(2) Gemäß [Art. 52 Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Ausfuhrverbots nach dem vorstehenden Absatz 1 bezweckt oder bewirkt wird.

2B.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2B.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2B.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2B.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2B.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 8 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) kann für Güter des Anhangs II Teil II dieser Verordnung (siehe Anlage 1) eine Ausfuhrgenehmigung durch die zuständige nationale Behörde erteilt werden.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode *C052* ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie [AH-1110 Abschnitt 4.6.3.](#)

(3) Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2C. Ausfuhr von Schlüsselkomponenten für den Bereich ballistischer Flugkörper, andere als jene des Abschnitts 2B.

2.C1. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, die in Anhang II Teil III dieser Verordnung aufgeführten Güter und Technologien einschließlich Software mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Nordkorea oder zur Verwendung in Nordkorea zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

- In [Anhang II Teil III der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) (siehe Anlage 2) sind bestimmte Schlüsselkomponenten für den Bereich der ballistischen Flugkörper aufgeführt.

(2) Gemäß [Art. 52 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Ausfuhrverbots nach dem vorstehenden Absatz 1 bezweckt oder bewirkt wird.

2C.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2C.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2C.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2C.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2C.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

Gemäß [Art. 8 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) kann für Güter des Anhangs II Teil III dieser Verordnung (siehe Anlage 2) eine Ausfuhrgenehmigung durch die zuständige nationale Behörde erteilt werden.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode *C052* ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie [AH-1110 Abschnitt 4.6.3.](#)

2D. Ausfuhr von mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängenden Gütern

2D.1. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß Art. 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2017/1059 ist es verboten, die in [Anhang II Teil IV und V der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) (siehe Anlage 6) aufgeführten

Güter und Technologien einschließlich Software mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Nordkorea oder zur Verwendung in Nordkorea zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

- In [Anhang II Teil IV der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) (siehe Anlage 6) sind mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien aufgeführt, die in Ziffer 25 der Resolution 2270 (2016) des VN-Sicherheitsrats benannt wurden.
- In [Anhang II Teil V der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) (siehe Anlage 6) sind mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien aufgeführt, die in Ziffer 4 der Resolution 2321 (2016) des VN-Sicherheitsrats benannt wurden.

(2) Gemäß [Art. 52 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Ausfuhrverbots nach dem vorstehenden Absatz 1 bezweckt oder bewirkt wird.

2D.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2D.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2D.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2D.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2E. Ausfuhr von Flugkraftstoffen

2E.1. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 3 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, die in Anhang III dieser Verordnung angeführten Flugkraftstoffe mit oder ohne Ursprung in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten, an Nordkorea zu verkaufen, zu liefern, auszuführen

oder weiterzugeben oder an Bord von die Flagge von Mitgliedstaaten führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen nach Nordkorea zu befördern. In Anhang III sind Flugkraftstoffe aufgeführt.

Anhang III der VO (EU) 2017/1509 Flugkraftstoff nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b	
Code	Beschreibung
von 2710 12 31 bis 2710 12 59	Benzin
2710 12 70	Flugturbinenkraftstoff auf Naphthabasis
2710 19 21	Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis
2710 19 25	Raketentreibstoff auf Petroleumbasis

(2) Das Verbot gilt nicht für den Verkauf oder die Lieferung von Flugkraftstoff an zivile Passagierflugzeuge außerhalb Nordkoreas ausschließlich zum Verbrauch während ihres Flugs nach Nordkorea und zurück zum Ausgangsflughafen.

(3) Gemäß [Art. 52 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Ausfuhrverbots nach dem vorstehenden Absatz 1 bezweckt oder bewirkt wird.

2E.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2E.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2E.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2E.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2E.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 4 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) kann für Güter des Anhangs III dieser Verordnung (siehe Abschnitt 2E.1.) eine Ausfuhrgenehmigung durch die zuständige nationale Behörde erteilt werden.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode *C052* ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie [AH-1110 Abschnitt 4.6.3.](#)

(3) Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

Abschnitt 2F.

derzeit frei

Abschnitt 2G.

derzeit frei

Abschnitt 2H.

derzeit frei

Abschnitt 2I.

derzeit frei

2J. Ausfuhr von Luxuswaren

2J.1. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, die im Anhang VIII dieser Verordnung (siehe Anlage 8) aufgeführten Luxuswaren unmittelbar oder mittelbar an Nordkorea zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

(2) Das Verbot gilt nicht für Güter, die für die amtliche Tätigkeit diplomatischer oder konsularischer Missionen der Mitgliedstaaten in Nordkorea oder internationaler

Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich sind, oder für die persönlichen Güter ihrer Mitarbeiter.

(3) Gemäß [Art. 52 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Verbots bezweckt oder bewirkt wird.

2J.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2J.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden [Abschnitt 5.](#)

2J.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden [Abschnitt 5.](#)

2J.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie [AH-1110 Abschnitt 8.](#) zu entnehmen.

2J.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 10 Abs. 4 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats unter den ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Genehmigung für Transaktionen in Verbindung mit in Nummer 17 des Anhangs III genannten Gütern erteilen, vorausgesetzt, die Güter sind für humanitäre Zwecke diplomatischer oder konsularischer Missionen oder internationaler Organisationen, die aufgrund des Völkerrechts Immunität genießen.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode *C052* ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie [AH-1110 Abschnitt 4.6.3.](#)

2K. Ausfuhr von Gold, Edelmetallen und Diamanten

2K.1. Ausfuhrverbot

Gemäß [Art. 11 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, Gold, Edelmetalle und Diamanten, die im [Anhang IX der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) (siehe Anlage 10) aufgeführt sind, mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an die nordkoreanische Regierung, ihre öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, jegliche Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

2K.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2K.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2K.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2K.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

Abschnitt 2L.

derzeit frei

2M. Ausfuhr von Hubschraubern und Schiffen

2M.1. Ausfuhrverbot

Gemäß [Art. 15 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, Hubschrauber und Schiffe gemäß der Liste in [Anhang XI der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) nach Nordkorea zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

Hubschrauber und Schiffe gemäß Anhang XI der Verordnung (EU) 2017/1509	
Hubschrauber	
8802 11	mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger
8802 12	mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg
Schiffe	
8901	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern
8902	Fischereifahrzeuge; Fabriksschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen
8903	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote, Kanus
8904	Schlepper und Schubschiffe
8906	andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote
8907 10	aufblasbare Flöße

2M.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2M.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2M.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2M.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2M.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

Gemäß [Art. 16 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) kann für Güter des Anhangs XI der [Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) (siehe Abschnitt 2M.1.) eine Ausfuhrgenehmigung durch die zuständige nationale Behörde erteilt werden.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode *C052* ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

2N. Ausfuhr von Gütern an benannte Personen

2N.1. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß [Art.34 Abs. 3. der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) dürfen die in den Anhängen XIII, XV, XVI und XVII der Verordnung (EU) 2017/1509 aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen (siehe AH-2724 intern).

- **Definition "Wirtschaftliche Ressourcen":** Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind oder reale oder potenzielle Werte handelt, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, beispielsweise Schiffen - einschließlich Seeschiffen - verwendet werden können.
- In Bezug auf "wirtschaftliche Ressourcen" ist es unerheblich, ob es sich um körperliche oder nicht körperliche, bewegliche oder unbewegliche Waren handelt, daher ist zB auch Software oder elektrische Energie als wirtschaftliche Ressource anzusehen, da diese für den Erwerb von Finanzmitteln verwendet werden können. Die Definition "wirtschaftliche Ressourcen" umfasst somit nahezu alle Arten von Gütern. Da außerdem weder durch Ankäufe von gelisteten Personen, Einrichtungen oder Organisationen diesen Finanzmittel zufließen dürfen, noch durch Verkäufe an diese Personen diesen wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen, ergibt sich ein generelles Ein-, Aus und Durchfuhrverbot von Waren von den oder an die entsprechend gelisteten Personen.

(2) Gemäß [Art. 52 c der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Ausfuhrverbots nach dem vorstehenden Absatz 1 bezweckt oder bewirkt wird.

(3) Eine Liste jener Personen, Organisationen oder Einrichtungen ist ausschließlich in der internen Arbeitsrichtlinie Nordkorea Embargo intern (AH-2724 intern) enthalten.

2N.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2N.2.1. Andere als gelistete Personen, Organisationen oder Einrichtungen

Güter und Technologien, ohne Einschränkung der Kapitel der Kombinierten Nomenklatur, die anderen als in den [Anhängen XIII, XV, XVI und XVII der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des [Abschnitts 2N.](#) (siehe dazu auch [Abschnitt 5.](#)).

2N.2.2. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie [AH-1110 Abschnitt 8.](#) zu entnehmen.

2N.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Das Verbot nach [Abschnitt 2N.1.](#) gilt nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke (siehe dazu [Art. 34 bis 37 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#)). In diesen Fällen kann die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen genehmigt werden.

(2) Bei der Ausfuhr von Gütern an eine Person nach [Abschnitt 2G.1.](#) Abs. 1 in die Demokratische Volksrepublik Korea muss der Ausfuhrer nachweisen, dass dafür eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode *C052* ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie [AH-1110 Abschnitt 4.6.3.](#)

20. Ausfuhr von nordkoreanischer Währung

Gemäß [Art. 12 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, auf die nordkoreanische Landeswährung lautende neu gedruckte bzw. geprägte oder noch nicht ausgegebene Banknoten und geprägte Münzen unmittelbar oder mittelbar an die nordkoreanische Zentralbank oder zu deren Gunsten zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

20.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

20.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden [Abschnitt 5.](#)

20.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden [Abschnitt 5.](#)

20.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie [AH-1110 Abschnitt 8.](#) zu entnehmen.

3. Einfuhr von Gütern/Gegenständen (ausgenommen Lebens- oder Arzneimittel)

3.1. Einfuhrverbot

Gemäß [Art. 5 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, Gegenstände, mit Ausnahme von Lebensmitteln oder Arzneimitteln, unmittelbar oder mittelbar aus Nordkorea zu erwerben, einzuführen oder zu befördern, wenn der Einführer oder der Beförderer weiß oder berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass

- der Gegenstand unmittelbar oder mittelbar von den nordkoreanischen Streitkräfte stammt, oder
- die Einfuhr des Gegenstands die operativen Fähigkeiten der Streitkräfte eines anderen Staates als Nordkorea unterstützt oder verstärkt hat oder haben könnte.

3.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

3.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

3.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

3.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

3.3. Einfuhr mit Einfuhrgenehmigung

Gemäß [Art. 6 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) kann für Güter des Abschnitts 3.1. in bestimmten Fällen eine Einfuhrgenehmigung durch die zuständige nationale Behörde erteilt werden.

3A. Einfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

3A.1. Einfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, die Güter und Technologien des Anhangs II Teil I und Teil II der Verordnung (siehe Anlage 1) aus Nordkorea zu erwerben, aus Nordkorea einzuführen oder aus Nordkorea zu befördern, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse Nordkoreas handelt oder nicht.

(2) Im [Anhang II Teil I der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) sind sämtliche Gegenstände, Materialien, Ausrüstungsgegenstände, Güter und Technologien, einschließlich Software, aufgeführt, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck oder Technologien im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) sind.

3A.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

3A.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

3A.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

3A.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

3B. Einfuhr von Gütern und Technologien für Nuklearbereich, für andere Massenvernichtungswaffen oder für ballistische Flugkörper

3B.1. Einfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, die Güter und Technologien des Anhangs II Teil II dieser Verordnung (siehe Anlage 1) aus Nordkorea zu erwerben, aus Nordkorea einzuführen oder aus Nordkorea zu befördern, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse Nordkoreas handelt oder nicht.

(2) In [Anhang II Teil II der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) (siehe Anlage 1) sind bestimmte weitere Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien aufgeführt, die zu den Nuklearprogrammen, den Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der DVRK beitragen könnten.

3B.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

3B.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

3B.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

3B.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

3C. Einfuhr von Schlüsselkomponenten für den Bereich ballistischer Flugkörper, andere als jene des Abschnitts 3B.

3C.1. Einfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, die Güter und Technologien des Anhangs II Teil III dieser Verordnung (siehe Anlage 2) aus Nordkorea zu erwerben, aus Nordkorea einzuführen oder aus Nordkorea zu befördern, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse Nordkoreas handelt oder nicht.

(2) In [Anhang II Teil III der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) (siehe Anlage 2) sind bestimmte Schlüsselkomponenten für den Bereich der ballistischen Flugkörper aufgeführt.

3C.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

3C.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

3C.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

3C.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

3D. Einfuhr von mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängenden Gütern

3D.1. Einfuhrverbot

Gemäß [Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, die Güter und Technologien der Anhangs II Teil IV und Teil V der [Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) (siehe Anlage 6) aus Nordkorea zu erwerben, aus Nordkorea einzuführen oder aus Nordkorea zu befördern, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse Nordkoreas handelt oder nicht.

- a) In [Anhang II Teil IV der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) sind mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien aufgeführt, die in Ziffer 25 der Resolution 2270 (2016) des VN-Sicherheitsrats benannt wurden;
- b) In [Anhang II Teil V der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) sind mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien aufgeführt, die in Ziffer 4 der Resolution 2321 (2016) des VN-Sicherheitsrats benannt wurden.

3D.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

3D.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

3D.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

3D.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

Abschnitt 3E.

derzeit frei

3F. Einfuhr von Gold, Titanerz, Vanadiumerz und Seltenerdmineralien

3F.1. Einfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 3 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, Gold, Titaniumerz, Vanadiumerz und Seltenerdmineralien des [Anhangs IV Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) (siehe Anlage 3) aus Nordkorea zu erwerben, einzuführen, weiterzugeben, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse Nordkoreas handelt oder nicht.

(2) Gemäß [Art. 2 Abs. 4 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Ausfuhrverbots nach dem vorstehenden Absatz 1 bezweckt oder bewirkt wird.

3G. Einfuhr Kohle, Eisen und Eisenerz

3G.1. Einfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 3 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, Kohle, Eisen und Eisenerz des [Anhangs V der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) (siehe Anlage 4) aus Nordkorea zu erwerben, einzuführen, weiterzugeben, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse Nordkoreas handelt oder nicht.

(2) Gemäß [Art. 2 Abs. 4 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Ausfuhrverbots nach dem vorstehenden Absatz 1 bezweckt oder bewirkt wird.

3G.2. Einfuhrmöglichkeit mit Einfuhrgenehmigung

Gemäß [Art. 4 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) kann für Güter des Anhangs V der [Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) (siehe Anlage 4) eine Einfuhrgenehmigung durch die zuständige nationale Behörde erteilt werden.

3H. Einfuhr von Erdölerzeugnissen

(1) Gemäß [Art. 3 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, Erdölerzeugnisse des Anhangs VI dieser Verordnung (siehe Anlage 5) aus Nordkorea zu erwerben, einzuführen, weiterzugeben, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse Nordkoreas handelt oder nicht.

(2) Gemäß [Art. 2 Abs. 4 Buchstabe d der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Ausfuhrverbots nach dem vorstehenden Absatz 1 bezweckt oder bewirkt wird.

3I. Einfuhr von Kupfer, Nickel, Silber und Zink

3I.1. Einfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, Kupfer, Nickel, Silber und Zink des [Anhangs VII der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) (siehe Anlage 7) aus Nordkorea zu erwerben, einzuführen, weiterzugeben, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse Nordkoreas handelt oder nicht.

(2) Gemäß [Art. 2 Abs. 4 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Einfuhrverbots nach dem vorstehenden Absatz 1 bezweckt oder bewirkt wird.

3J. Einfuhr von Luxuswaren

3J.1. Einfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, die im [Anhang VIII der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) (siehe Anlage 8) aufgeführten Luxuswaren

unmittelbar oder mittelbar aus Nordkorea zu erwerben, einzuführen oder weiterzugeben, unabhängig davon, ob diese ihren Ursprung in Nordkorea haben oder nicht.

(2) Das Verbot gilt nicht für persönliche Güter von Reisenden und nicht für nicht kommerzielle Güter zum persönlichen Gebrauch von Reisenden, die in ihrem Gepäck enthalten sind.

(3) Das Verbot gilt nicht für Güter, die für die amtliche Tätigkeit diplomatischer oder konsularischer Missionen der Mitgliedstaaten in Nordkorea oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich sind, oder für die persönlichen Güter ihrer Mitarbeiter.

(4) Gemäß [Art. 52 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Verbots bezweckt oder bewirkt wird.

3J.2. Einfuhrmöglichkeit mit Einfuhrgenehmigung

Gemäß [Art. 10 Abs. 4 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) können die zuständigen Behörden unter den ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Genehmigung für Transaktionen in Verbindung mit in Nummer 17 des Anhangs III der [Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) genannten Güter erteilen, vorausgesetzt, die Güter sind für humanitäre Zwecke, diplomatischer oder konsularischer Missionen oder internationaler Organisationen, die aufgrund des Völkerrechts Immunität genießen.

In der Einfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Einfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode *C052* ("Ausfuhr genehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Einfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

3K. Einfuhr von Gold, Edelmetallen und Diamanten

3K.1. Einfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 11 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, Gold, Edelmetalle und Diamanten, die im [Anhang IX der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) (siehe Anlage 10) aufgeführt sind, mit oder ohne Ursprung in Nordkorea unmittelbar oder mittelbar von der iranischen Regierung, ihren öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, und jegliche Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen

oder auf ihre Anweisung handeln, oder Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, zu erwerben, einzuführen oder zu befördern.

(2) Gemäß [Art. 52 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Verbots bezweckt oder bewirkt wird.

3L. Einfuhr von Statuen

3L.1. Einfuhrverbot

Gemäß [Art.13 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, Statuen gemäß der Liste in [Anhang X der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) (siehe Anlage 9) zu erwerben, einzuführen oder weiterzugeben, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse Nordkoreas handelt oder nicht.

3L.2. Einfuhrmöglichkeit mit Einfuhrgenehmigung

Gemäß [Art. 14 Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) kann für Güter des Anhangs X der [Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) eine Einfuhrgenehmigung durch die zuständige nationale Behörde erteilt werden.

3L.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

3M. Einfuhr von Fisch- und Meeresfrüchten

3M.1. Einfuhrverbot

Gemäß [Art. 16a der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, Fische- und Meeresfrüchte, einschließlich Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren gemäß der Liste in [Anhang XIa der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) (siehe nachstehende Tabelle) unmittelbar oder mittelbar aus der DVRK einzuführen, zu erwerben oder weiterzugeben, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in der DVRK haben oder nicht.

Code	Beschreibung
03	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
ex 1603	Extrakte und Säfte von Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht
1902 20 10	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend
ex 1902 20 30	Andere gefüllte Teigwaren, Fische, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend
ex 2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen, Fische, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend

3M.2. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

3N. Einfuhr von Blei und Bleierz

3N.1. Einfuhrverbot

Gemäß [Art. 16b der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) ist es verboten, Blei und Bleierze gemäß der Liste in [Anhang XIb der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) (siehe nachstehende Tabelle) unmittelbar oder mittelbar aus der DVRK einzuführen, zu erwerben oder weiterzugeben, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in der DVRK haben oder nicht.

Code	Beschreibung
2607 00 00	Bleierze und ihre Konzentrate
7801	Blei in Rohform
7802 00 00	Abfälle und Schrott, aus Blei
7804	Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei
ex 7806 00 00	Andere Waren aus Blei

7806 00 10	- Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung, zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe
ex 7806 00 80	- folgende Waren aus Blei: - Tuben zum Verpacken von Farben und anderen Erzeugnissen; - Bottiche, Sammelbehälter, Trommeln und ähnliche Behälter ausgenommen Waren der Position 7806 00 10 (für Säuren und andere Chemikalien), ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen; - Bleigewichte für Fischernetze, Bleigewichte für Kleidung, Gardinen usw.; - Uhrengewichte und Gegengewichte für allgemeine Zwecke; - Stränge, Zöpfe und Seile aus Bleifasern oder -fäden zum Verpacken oder zum Abdichten von Rohrverbindungen; - Teile von Gebäudestrukturen; - Kiele für Jachten, Brustplatten für Taucher; - Anoden für die Galvanotechnik; - Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Blei, ausgenommen Waren der Position 7801; - Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (zB Bogen, Muffen), aus Blei.

3N.2. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

Abschnitt 30.

derzeit frei

4. Durchfuhr

4.1. Durchfuhrverbot

(1) Die Formulierung "zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen, zu erwerben, einzuführen, weiterzugeben, zu befördern schließt die Durchfuhr der betroffenen Waren durch die Europäische Union mit ein.

(2) Gem. [Art. 38 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) sind Sendungen, auch persönliches Gepäck und aufgegebenes Gepäck, die sich innerhalb der oder im Transit durch die Union, einschließlich Flug- und Seehäfen und Freizonen, befinden, zu überprüfen um sicherzustellen, dass sie keine nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2371 (2017) des VN-Sicherheitsrats oder nach der vorliegenden Verordnung verbotenen Gegenstände enthalten.

(3) Die Überwachung des Durchfuhrverbots erfolgt in jenen Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren oder Einfuhrverfahren bei einer österreichischen Zollstelle erfolgt, nach Maßgabe des Abschnitts 2. und 3.

Abschnitte 4A. bis 4G. entfallen

5. Vorabanmeldepflicht

5.1. Pflicht zur Abgabe einer Vorabanmeldung

(1) Gemäß [Art. 9 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) besteht für alle Waren, die aus Nordkorea in das Zollgebiet der Union oder aus dem Zollgebiet der Union nach Nordkorea verbracht werden, die Verpflichtung, Vorabinformationen über Eintreffen oder Abgang zu übermitteln.

(2) Die Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung gilt auch für Nichtgemeinschaftswaren, die im Rahmen eines Versandverfahrens mit Versandschein T1 oder mit Carnet-TIR durch das Zollgebiet der Union nach Nordkorea verbracht werden (Durchfuhr).

(3) Die erforderlichen zusätzlichen Angaben sind unter Verwendung einer Zollanmeldung oder in Ermangelung einer solchen in anderer angemessener schriftlicher Form zu übermitteln.

5.2. Anmeldepflichtige Person

Zur Anmeldung verpflichtet ist grundsätzlich die Person, die die Zollanmeldung (oder in Ermangelung einer solchen in anderer angemessener schriftlicher Form) übermittelt.

5.3. Fristen zur Abgabe der Vorabanmeldung

Für die Abgabefristen gilt:

- Art 244 UZK-IA über die Fristen zur Abgabe einer Vorabanmeldungen,
- Art. 105 bis 110 UZK-IA über die Fristen zur Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung.

5.4. Inhalt der Vorabanmeldung

(1) Die nach den Vorschriften über die summarische Anmeldung erforderlichen Daten und die folgenden zusätzlichen Erklärungen:

- Erklärung des Anmelders, ob die angemeldeten Waren aufgrund der [Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) Einschränkungen unterliegen,

(2) Die Erklärung erfolgt in e-Zoll in codierter Form, und zwar mit einem der nachfolgenden zutreffenden Dokumentenartencodes:

- *Y920* für Güter, die nicht unter die [Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) fallen, oder
- *C052* (Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") für Güter, die unter die [Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) fallen, wenn bei der Ausfuhr von Gütern nach Nordkorea der Ausführer nachweist, dass dafür eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt; außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. anzuführen, oder
- *N941* ("Embargogenehmigung") für Güter, die unter die [Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) fallen, wenn bei der Einfuhr von Gütern aus Nordkorea der Einführer nachweist, dass dafür eine gültige Einfuhrgenehmigung vorliegt; außerdem ist die Nummer der Einfuhrgenehmigung im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. anzuführen.

(3) Wird die gemäß [Art. 3a der Verordnung \(EU\) 2017/1509](#) erforderliche Erklärung nicht abgegeben, so ist eine Ausfuhr bzw. Einfuhr der Güter nicht zulässig.

Das Fehlen der Erklärung führt zB bei der Ausfuhr dazu, dass die Ausgangszollstelle diese Erklärung einfordert und bis zum Einlangen ein Verfügungsverbot verhängt. Es kann daher in Folge dieser Unterlassung zu Schwierigkeiten wie zB die Nichtverladung auf ein vorgesehenes und bereitstehendes Transportmittel bzw. Auflaufen erhöhter Standkosten kommen.

5.5. Abgabe der Vorabanmeldung

(1) Die Abgabe von Vorabanmeldungen, sogenannten summarischen Eingangsanmeldungen und Ausgangsanmeldungen ist seit dem 1. Jänner 2011 in elektronischer Form für Waren, die aus dem Zollgebiet der EU oder in das Zollgebiet der EU verbracht werden, nach Maßgabe der zutreffenden Bestimmungen nach UZK und UZK-IA unabhängig vom Bestimmungsland bzw. Herkunftsland verpflichtend.

(2) Die Vorabanmeldung kann beim Verbringen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft durch die sofortige Abgabe einer Zollanmeldung erfolgen. Dabei ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Vorgangsweise, insbesondere hinsichtlich der Fristen und der geforderten Daten, zu beachten.

(3) Für Sendungen aus oder nach Nordkorea sind jedoch die "zusätzlichen Erklärungen" (siehe dazu den vorstehenden Abschnitt 5.4.) erforderlich.

5.6. Ausnahmen

Ausnahmen gelten nur für Waren nach Art. 127 Abs. 2 und Art. 263 Abs. 2 UZK.

6. Waffenembargo

Gegenüber Nordkorea gilt ein Waffenembargo auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen. Nähere Ausführungen zur Durchführung sind der AH-3210 zu entnehmen.

Zusätzlich zu der Verpflichtung, eine Vorabinformationen über das Eintreffen oder den Abgang der Waren nach den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates abzugeben, erklärt die Person, die genannten Informationen übermittelt, ob die Waren unter die Gemeinsame Militärgüterliste der EU oder unter die vorliegende Verordnung fallen, und gibt, falls ihre Ausfuhr genehmigungspflichtig ist, die Güter und Technologien an, die von der Ausfuhrgenehmigung erfasst sind.

Angaben in e-zoll:

- Dokumentenartencode *N941* (Embargogenehmigung) **oder**
- falls die waren nicht erfasst sind:
 - Dokumentenartencode *Y920 UND 4NAV* (andere Waren, als jene Maßnahmen die in den dazu verknüpften Fußnoten aufgeführt sind; Verteidigungsgüter unterliegen nicht dem [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) und den Verordnungen dazu in der Aus-, Ein- und Durchfuhr) **oder**
 - Dokumentenartencode *Y920 UND 4FSB* ((andere Waren, als jene Maßnahmen die in den dazu verknüpften Fußnoten aufgeführt sind; Voranfrage; Bescheid des BMWFW mit maßnahmenbefreiender Wirkung).

7. Strafbestimmungen

7.1. Geltungsumfang der Verordnungen

Gemäß [Art. 49 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) und gemäß [Art. 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) gelten diese:

- im Gebiet der Union einschließlich ihres Luftraums,
- an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehen,

- für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- für die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen,
- für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

7.2. Außenwirtschaftsgesetz 2011

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen und es kommen die [§§ 79, 83](#) und [84 AußWG 2011](#) zur Anwendung.

Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130, im Besonderen AH-1130 Abschnitt 3.

Anlage 1

Güter und Technologien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7

TEIL I

Alle Güter und Technologien, die in [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) aufgeführt sind.

TEIL II

Sonstige Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die zu den Nuklearprogrammen, den Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK) beitragen könnten.

Sofern nicht anders angegeben, verweisen die Referenznummern in der Spalte „Beschreibung“ auf die Beschreibungen der Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck in [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#).

Eine Referenznummer in der Spalte „Referenznummer des Gutes in [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#)“ bedeutet, dass die Merkmale des in der Spalte „Beschreibung“ beschriebenen Gutes außerhalb der Parameter liegen, die in der entsprechenden Beschreibung des Gutes mit doppeltem Verwendungszweck, auf das verwiesen wird, festgelegt sind.

Ausdrücke in einfachen Anführungszeichen (,) werden in einer technischen Anmerkung zu dem jeweiligen Gut definiert.

Ausdrücke in doppelten Anführungszeichen („“) sind in [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) definiert.

ALLGEMEINE HINWEISE

Der Zweck der in diesem Anhang genannten Verbote darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht-verbotene Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren verbotenen Bestandteilen ausgeführt werden, wenn der (die) verbotene(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement des Ausfuhrgutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

N.B.: Bei der Beurteilung der Frage, ob der (die) verbotene(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement bildet (bilden), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Umstände berücksichtigt werden, die das (die) verbotenen Bestandteil(e) zu einem Hauptelement machen könnten.

Die in diesem Anhang erfassten Güter umfassen sowohl neue als auch gebrauchte Güter.

ALLGEMEINE TECHNOLOGIE-ANMERKUNG (ATA)

(in Verbindung mit Teil C zu lesen)

Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von „Technologie“, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Gütern „unverzichtbar“ ist, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr laut dem nachstehenden Teil A (Güter) einem Verbot unterliegt, ist gemäß den Bestimmungen des Teils B verboten.

„Technologie“, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von verbotenen Gütern „unverzichtbar“ ist, unterliegt auch dann dem Verbot, wenn sie für nicht-verbotene Güter einsetzbar ist. Das Verbot gilt nicht für „Technologie“, die das unbedingt erforderliche Minimum für den Aufbau, den Betrieb, die Wartung (Überprüfung) und die Reparatur von Gütern darstellt, die nicht verboten sind.

Das Verbot der Weitergabe von „Technologie“ gilt weder für „allgemein zugängliche“ Informationen, noch für „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ noch für die für Patentanmeldungen erforderlichen Mindestinformationen.

A.GÜTER

KERNTÉCHNISCHE MATERIALIEN, ANLAGEN UND AUSRÜSTUNGEN

II.A0.Güter

Nr.	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
II.A0.001	Hohlkathodenlampen wie folgt: a. Jod-Hohlkathodenlampen mit Fenstern aus reinem Silizium oder Quarz b. Uran-Hohlkathodenlampen	
II.A0.002	Faraday-Isolatoren im Wellenlängenbereich 500 nm — 650 nm.	

II.A0.003	Optische Gitter im Wellenlängenbereich 500 nm — 650 nm.	
II.A0.004	Optische Fasern im Wellenlängenbereich 500 nm — 650 nm, mit Antireflexschichten im Wellenlängenbereich 500 nm — 650 nm überzogen und mit einem Kerndurchmesser größer als 0,4 mm und kleiner/gleich 2 mm.	
II.A0.005	Bestandteile eines Kernreaktorbehälters und Prüfgeräte, soweit nicht in Nummer 0A001 erfasst, wie folgt: a. Verschlüsse b. innenliegende Bestandteile c. Ausrüstung für das Verschließen sowie für das Prüfen und Messen der Verschlüsse	0A001
II.A0.006	Nukleare Nachweissysteme, die nicht in den Unternummern 0A001.j. oder 1A004.c. erfasst sind, zur Identifizierung und zur Quantifizierung von radioaktiven Stoffen oder von Kernstrahlung und besonders konstruierte Bestandteile hierfür Anmerkung: Für persönliche Ausrüstung siehe I.A1.004.	0A001.j. 1A004.c.
II.A0.007	Faltenbalgventile aus Aluminiumlegierungen oder rostfreiem Stahl 304, 304L oder 316L, soweit nicht in Unternummer 0B001.c.6. oder den Nummern 2A226 oder 2B350 erfasst	0B001.c.6. 2A226 2B350
II.A0.008	Laserlinsen, soweit nicht in Unternummer 6A005.e. erfasst, aus Substraten mit einem thermischen Ausdehnungskoeffizienten von kleiner/gleich 10^{-6} K ⁻¹ bei 20 °C (zB geschmolzenes Quarz oder Saphir) Diese Nummer erfasst nicht optische Systeme, die speziell für astronomische Anwendungen entwickelt wurden, sofern die Spiegel kein geschmolzenes Quarz enthalten.	0B001.g.5. 6A005.e.
II.A0.009	Laserlinsen, soweit nicht in Unternummer 6A005.e.2 erfasst, aus Substraten mit einem thermischen Ausdehnungskoeffizienten von kleiner/gleich 10^{-6} K ⁻¹ bei 20 °C (zB geschmolzenes Quarz).	0B001.g. 6A005.e.2.
II.A0.010	Rohre, Verrohrungen, Flansche und Anschlussstücke (Fittings), bestehend aus oder beschichtet mit Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel, soweit nicht in Unternummer 2B350.h.1 erfasst	2B350
II.A0.011	Vakuumpumpen, soweit nicht in Unternummer 0B002.f.2. oder Nummer 2B231 erfasst, wie folgt: a. Turbomolekularpumpen mit einer Förderleistung größer/gleich 400 l/s; b. Wälzkolben(Roots-)vakuumpumpen mit einer volumetrischen Ansaugleistung größer als 200 m ³ /h; c. Faltenbalggedichtete Schraubenkompressoren und faltenbalggedichtete Schraubenvakuumpumpen.	0B002.f.2. 2B231
II.A0.012	Abgeschirmte Gehäuse für den Umgang mit, die Aufbewahrung oder die Handhabung von radioaktiven Stoffen (Heiße Zellen)	0B006
II.A0.013	Natürliches Uran, „abgereichertes Uran“ oder Thorium als Metall, Legierung, chemische Verbindung oder Konzentrat sowie jedes andere Material, das einen oder mehrere der vorstehend genannten Stoffe enthält, soweit nicht in Nummer 0C001 erfasst.	0C001

II.A0.014	Detonationskammern mit einer Explosionsabsorptions-Kapazität von über 2,5 kg TNT-Äquivalent.	
-----------	--	--

BESONDERE WERKSTOFFE UND MATERIALIEN UND ZUGEHÖRIGE AUSRÜSTUNG

II.A1. Güter

Nr.	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
II.A1.001	Lösungsmittel Bis(2-ethylhexyl)phosphorsäure (HDEHP oder D2HPA) Nummer im Register des Chemical Abstract Service (CAS): [298-07-7], in beliebiger Menge, mit einer Reinheit größer als 90 Gew.-%.	
II.A1.002	Fluorgas — CAS [7782-41-4] — mit einer Reinheit größer als 95 %	
II.A1.003	Ringförmige Dichtungen und Verschlüsse mit einem Innendurchmesser von kleiner/gleich 400 mm, bestehend aus einem der folgenden Materialien: a. Copolymere des Vinylidenfluorids, die ungereckt zu mindestens 75 % eine beta-kristalline Struktur aufweisen; b. fluorierte Polyimide, die mindestens 10 Gew.-% gebundenes Fluor enthalten; c. fluorierte Phosphazene-Elastomere, die mindestens 30 Gew.-% gebundenes Fluor enthalten; d. Polychlortrifluorethylen (PCTFE, zB Kel-F ®); e. Fluorelastomere (zB Viton ®, Tecnoflon ®); f. Polytetrafluorethylen (PTFE).	1A001
II.A1.004	Persönliche Ausrüstung für den Nachweis von Kernstrahlung, einschließlich Personen-Dosimeter, soweit nicht in Unternummer 1A004.c. erfasst.	1A004.c.
II.A1.005	Elektrolytische Zellen für die Darstellung von Fluor mit einer Fertigungskapazität von mehr als 100 g Fluor je Stunde, soweit nicht in Nummer 1B225 erfasst.	1B225
II.A1.006	Katalysatoren, soweit nicht in Nummer 1A225 oder 1B231 erfasst, die Platin, Palladium oder Rhodium enthalten, verwendbar zur Förderung der Wasserstoffaustauschreaktion zwischen Wasserstoff und Wasser zur Tritiumrückgewinnung aus Schwerem Wasser oder zur Schwerwasserproduktion.	1A225 1B231
II.A1.007	Aluminium und Aluminiumlegierungen, soweit nicht von Unternummer 1C002.b.4. oder 1C202.a. erfasst, in Roh- oder Halbzeugform mit einer der folgenden Eigenschaften: a. geeignet für eine Zugfestigkeit größer/gleich 460 MPa bei 293 K (20 °C); oder b. mit einer Zugfestigkeit größer/gleich 415 MPa bei 298 K (25 °C).	1C002.b.4. 1C202.a.

	Der Ausdruck Aluminiumlegierungen „geeignet für“ erfasst Legierungen vor und nach einer Wärmebehandlung.	
II.A1.008	Magnetische Metalle aller Typen und in jeder Form mit einer „Anfangsrelativpermeabilität“ größer/gleich 120 000 und einer Dicke größer/gleich 0,05 mm und kleiner/gleich 0,1 mm, soweit nicht von Unternummer 1C003.a. erfasst. Die Messung der „Anfangsrelativpermeabilität“ muss an vollständig geglühten Materialien vorgenommen werden.	1C003.a.
II.A1.009	„Faser- oder fadenförmige Materialien“ oder Prepregs, die nicht von Unternummer 1C010.a., 1C010.b., 1C210.a. oder 1C210.b. erfasst werden, wie folgt: a. „Faser- oder fadenförmige Materialien“ aus Aramid mit einer der folgenden Eigenschaften: 1.A „spezifischer Modul“ größer als 10×10^6 m; oder 2.A „spezifische Zugfestigkeit“ größer als 17×10^4 m b. „Faser- oder fadenförmige Materialien“ aus Glas mit einer der folgenden Eigenschaften: 1.A „spezifischer Modul“ größer als $3,18 \times 10^6$ m; oder 2.A „spezifische Zugfestigkeit“ größer als $76,2 \times 10^3$ m c. mit warmaushärtendem Harz imprägnierte endlose „Garne“, „Faserbündel“ (rovings), „Seile“ oder „Bänder“ mit einer Breite kleiner/gleich 15 mm (wenn Prepregs) aus „faser- oder fadenförmigen Materialien“ aus Glas, soweit nicht in Unternummer I.A1.010.a. erfasst; d. „Faser- oder fadenförmige Materialien“ aus Kohlenstoff; e. mit warmaushärtendem Harz imprägnierte endlose „Garne“, „Faserbündel“ (rovings), „Seile“, oder „Bänder“ aus „faser- oder fadenförmigen Materialien“ aus Kohlenstoff; f. endlose „Garne“, „Faserbündel“ (rovings), „Seile“ oder „Bänder“ aus Polyacrylnitril (PAN); g. „Faser- oder fadenförmige Materialien“ aus Para-Aramid (Kevlar® oder Kevlar®-ähnliche Materialien).	1C010.a. 1C010.b. 1C210.a. 1C210.b.
II.A1.010	Harzpräparierte oder pechpräparierte Fasern (Prepregs), metall- oder kohlenstoffbeschichtete Fasern (Preforms) oder „Kohlenstofffaser-Preforms“ wie folgt: a. hergestellt aus in Unternummer I.A1.009 erfassten „faser- oder fadenförmigen Materialien“; b. „faser- oder fadenförmige Materialien“ aus Kohlenstoff (Prepregs), mit Epoxidharz-Matrix imprägniert, erfasst in den Unter Nummern 1C010.a., 1C010.b. und 1C010.c., für die Reparatur von Luftfahrzeug-Strukturen oder Laminaten, bei denen die Größe der Einzelmatten nicht größer ist als 50 cm × 90 cm; c. Prepregs, erfasst in den Unter Nummern 1C010a., 1C010b. oder 1C010c., die mit Phenol- oder Epoxydharzen imprägniert sind, mit einer Glasübergangstemperatur (T_g) kleiner als 433 K (160 °C) und deren Aushärtungstemperatur kleiner als die Glasübergangstemperatur ist.	1C010 1C210

II.A1.011	Verstärkte Siliziumkarbid-Keramik-Verbundwerkstoffe, geeignet für Bugspitzen, Wiedereintrittskörper, Strahlruder, verwendbar für „Flugkörper“, soweit nicht in Nummer 1C107 erfasst.	1C107
II.A1.012	Nicht benutzt.	
II.A1.013	Tantal, Tantalkarbid, Wolfram, Wolframkarbid und Legierungen mit beiden folgenden Eigenschaften, soweit nicht in Nummer 1C226 erfasst: a. in Formen mit hohlzylindrischer oder sphärischer Symmetrie (einschließlich Zylindersegmente) mit einem Innendurchmesser größer/gleich 50 mm und kleiner/gleich 300 mm; und b. einer Masse über 5 kg.	1C226
II.A1.014	Elementare Pulver ¹ aus Kobalt, Neodym oder Samarium oder Legierungen oder Mischungen daraus, die mindestens 20 Gew.-% Kobalt, Neodym oder Samarium enthalten, mit einer Partikelgröße von kleiner 200 µm. Elementares Pulver ¹ bezeichnet ein hochgradig reines Pulver eines Elements.	
II.A1.015	Reines Tributylphosphat (TBP) [CAS-Nr. 126-73-8] oder Mischungen mit einem Gehalt an TBP von über 5 Gew.-%.	
II.A1.016	Martensitahärtender Stahl, soweit nicht in den Nummern 1C116 oder 1C216 erfasst. 1. Martensitahärtender Stahl „geeignet für“ umfasst martensitahärtenden Stahl vor und nach einer Wärmebehandlung. 2. Martensitahärtende Stähle sind Eisenlegierungen, die im Allgemeinen gekennzeichnet sind durch einen hohen Nickel- und sehr geringen Kohlenstoffgehalt sowie die Verwendung von Substitutions- oder Ausscheidungselementen zur Festigkeitssteigerung und Ausscheidungshärtung der Legierung.	1C116 1C216
II.A1.017	Metall, Metallpulver und -material wie folgt: a. Wolfram und Wolframlegierungen, soweit nicht in Nummer 1C117 erfasst, in Form einheitlich kugelförmiger oder staubförmiger Partikel mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 500 µm und einem Gehalt an Wolfram von größer/gleich 97 Gew.-%. b. Molybdän und Molybdänlegierungen, soweit nicht Nummer 1C117 erfasst, in Form einheitlich kugelförmiger oder staubförmiger Partikel mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 500 µm und einem Gehalt an Molybdän von größer/gleich 97 Gew.-% c. Wolframmaterialien in fester Form, soweit nicht in Nummer 1C226 erfasst, mit einer Materialzusammensetzung wie folgt: 1. Wolfram und Legierungen mit einem Gehalt an Wolfram von größer/gleich 97 Gew.-%; 2. mit Kupfer infiltrierter Wolfram mit einem Gehalt an Wolfram von größer/gleich 80 Gew.-%; oder 3. mit Silber infiltrierter Wolfram mit einem Gehalt an Wolfram von größer/gleich 80 Gew.-%	1C117 1C226
II.A1.018	Weichmagnetische Legierungen, soweit nicht in Nummer 1C003 erfasst, mit einer chemischen Zusammensetzung wie folgt: a. Eisengehalt zwischen 30 % und 60 %; und	1C003

	b. Kobaltgehalt zwischen 40 % und 60 %.	
II.A1.019	Nicht benutzt.	
II.A1.020	Grafit, soweit nicht in Nummer 0C004 oder Unternummer 1C107.a. erfasst, der für die Verwendung in Funkenerosionsmaschinen entwickelt wurde oder dafür bestimmt ist.	0C004 1C107.a.
II.A1.021	Stahllegierungen als Stahlblech oder Stahlplatten mit einer der folgenden Eigenschaften: a. Stahllegierungen ‚geeignet für‘ eine Zugfestigkeit größer/gleich 1 200 MPa bei 293 K (20°C); oder b. Stickstoffstabilisierter Duplexstahl. Anmerkung: Der Ausdruck Legierungen ‚geeignet für‘ erfasst Legierungen vor und nach einer Wärmebehandlung. Technische Anmerkung: ‚Stickstoffstabilisierter Duplexstahl‘ besitzt eine Zweiphasen-Mikrostruktur bestehend aus Körnern ferritischen und austenitischen Stahls unter Zusatz von Stickstoff zur Stabilisierung der Mikrostruktur.	1C116 1C216
II.A1.022	Kohlenstoff/Kohlenstoff-Verbundwerkstoffe.	1A002.b.1
II.A1.023	Nickellegierungen in Roh- oder Halbzeugform, mit mindestens 60 Gew.-% Nickel.	1C002.c.1.a
II.A1.024	Titanlegierungen in Form von Titanblech oder Titanplatte ‚geeignet für‘ eine Zugfestigkeit größer/gleich 900 MPa bei 293 K (20 C). Anmerkung: Der Ausdruck Legierungen ‚geeignet für‘ erfasst Legierungen vor und nach einer Wärmebehandlung.	1C002.b.3
II.A1.025	Tantallegierungen, die nicht von den Nummern 1C002 und 1C202 erfasst werden.	1C002 1C202
II.A1.026	Zirkonium und Zirkoniumlegierungen, die nicht von den Nummern 1C011, 1C111 und 1C234 erfasst werden.	1C011 1C111 1C234
II.A1.027	Explosivstoffe, die nicht von der Nummer 1C239 der Militärgüterliste erfasst werden, mit einer Kristalldichte größer als 1,5 g/cm ³ und einer Detonationsgeschwindigkeit größer als 5 000 m/s oder Stoffe oder Mischungen, die diese Sprengstoffe mit mehr als 2 Gew.-% enthalten.	1C239

WERKSTOFFBEARBEITUNG

II.A2. Güter

Nr.	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
II.A2.001	Vibrationsprüfsysteme, Ausrüstung und Bestandteile hierfür,	2B116

	soweit nicht in Nummer 2B116 erfasst: a. Vibrationsprüfsysteme mit Rückkopplungs- oder Closed-Loop-Technik mit integrierter digitaler Steuerung, geeignet für Vibrationsbeanspruchungen des Prüflings mit einer Beschleunigung größer/gleich 0,1 g rms zwischen 0,1 Hz und 2 kHz und bei Übertragungskräften größer/gleich 50 kN, gemessen am ‚Prüftisch‘; b. digitale Steuerungen in Verbindung mit besonders für Vibrationsprüfung entwickelter ‚Software‘ mit einer ‚Echtzeit-Bandbreite‘ größer/gleich 5 kHz und konstruiert zum Einsatz in den in Unternummer a erfassten Systemen; Echtzeit-Bandbreite‘ bezeichnet die maximale Rate, bei der eine Steuerung vollständige Zyklen der Abtastung, Verarbeitung der Daten und Übermittlung von Steuersignalen ausführen kann. c. Schwingerreger (Shaker units) mit oder ohne zugehörige Verstärker, geeignet für Übertragungskräfte von größer/gleich 50 kN, gemessen am ‚Prüftisch‘, und geeignet für die in Buchstabe a erfassten Vibrationsprüfsysteme; d. Prüflingshaltevorrichtungen und Elektroneinheiten, konstruiert, um mehrere Schwingerreger zu einem Schwingerregersystem, das Übertragungskräfte größer/gleich 50 kN, gemessen am ‚Prüftisch‘, erzeugen kann, zusammenzufassen, und geeignet für die in Unternummer a erfassten Systeme. Ein ‚Prüftisch‘ ist ein flacher Tisch oder eine flache Oberfläche ohne Aufnahmen oder Halterungen.	
II.A2.002	Werkzeugmaschinen, die nicht von Nummer 2B001 oder 2B201 erfasst werden, und eine beliebige Kombination von diesen, für das Abtragen (oder Schneiden) von Metallen, Keramiken oder ‚Verbundwerkstoffen‘, die gemäß den technischen Spezifikationen des Herstellers mit elektronischen Geräten zur ‚numerischen Steuerung‘, ausgerüstet werden können, mit einer Positioniergenauigkeit von kleiner (besser)/gleich 30 µm nach ISO 230/2 (1988) oder entsprechenden nationalen Normen entlang einer Linearachse.	2B001 2B201
II.A2.002a	Bestandteile und Steuerungen, besonders konstruiert für Werkzeugmaschinen, erfasst in den Nummern 2B001, 2B201 oder I.A2.002 dieser Liste	
II.A2.003	Auswuchtmaschinen und zugehörige Ausrüstung, wie folgt: a. Auswuchtmaschinen, konstruiert oder geändert für zahnmedizinische oder andere medizinische Ausrüstung, mit allen folgenden Eigenschaften: 1. nicht geeignet zum Auswuchten von Rotoren/Baugruppen mit einer Masse größer als 3 kg; 2. geeignet zum Auswuchten von Rotoren/Baugruppen bei	2B119

	Drehzahlen größer als 12 500 U/min; 3. geeignet zur Korrektur von Unwuchten in zwei oder mehr Ebenen und 4. geeignet zum Auswuchten bis zu einer spezifischen Restunwucht von 0,2 g mm/kg der Rotormasse; b. ‚Messgeräte‘ (indicator heads), konstruiert oder geändert für den Einsatz in Maschinen, erfasst in Unternummer a. Indicator heads‘ werden auch als balancing instrumentation bezeichnet.	
II.A2.004	Fernlenk-Manipulatoren, die für ferngesteuerte Tätigkeiten bei radiochemischen Trennprozessen oder in Heißen Zellen eingesetzt werden können, soweit nicht in Nummer 2B225 erfasst, mit einer der folgenden Eigenschaften: A Eignung zur Durchdringung der Wand einer Heißen Zelle mit einer Dicke größer/gleich 0,3 m (Durch-die-Wand-Modifikation); oder B Eignung zur Überbrückung der Wand einer Heißen Zelle mit einer Dicke größer/gleich 0,3 m (Über-die-Wand-Modifikation). Fernlenk-Manipulatoren ermöglichen die Übertragung der Bewegungen einer Bedienungsperson auf einen ferngelenkten Funktionsarm und eine Endhalterung. Sie können über Master-Slave-Steuerung, Steuerknüppel oder Tastatur bedient werden.	2B225
II.A2.005	Mit kontrollierter Atmosphäre betriebene Wärmebehandlungsöfen oder Oxidationsöfen, geeignet für Betriebstemperaturen größer 400 °C. Diese Nummer erfasst nicht Tunnelöfen mit Rollenbahn oder Wagen, Tunnelöfen mit Förderband, Durchschuböfen oder Herdwagenöfen, die für die Herstellung von Glas, Tischgeschirr aus Keramik oder Strukturkeramik konstruiert wurden.	2B226 2B227
II.A2.006	Nicht benutzt.	
II.A2.007	Druckmessgeräte‘, soweit nicht in Nummer 2B230 erfasst, geeignet zum Messen von Absolutdrücken im Bereich von 0 bis 200 kPa, mit den zwei folgenden Eigenschaften: A Drucksensoren, hergestellt aus oder geschützt durch ‚Uranhexafluorid (UF₆)-resistente Werkstoffe‘; und B mit einer der folgenden Eigenschaften: 1. Messbereich kleiner als 200 kPa und ‚Messgenauigkeit‘ besser als ± 1 % vom Skalenendwert; oder 2. Messbereich größer/gleich 200 kPa und ‚Messgenauigkeit‘ besser als 2 kPa. Messgenauigkeit‘ im Sinne der Nummer 2B230 schließt Nichtlinearität, Hysterese und Reproduzierbarkeit bei Umgebungstemperatur ein.	2B230

II.A2.008	Flüssig-flüssig Kontakt-Ausrüstung (Mischer-Abscheider, Pulsationskolonnen, und Zentrifugalextraktoren); und Flüssigkeitsverteiler, Dampfverteiler oder Flüssigkeitssammler, konstruiert für solche Ausrüstung, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe bestehen: a. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom; b. Fluorpolymeren; c. Glas oder Email; d. Grafit oder ‚Carbon-Grafit‘; e. Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel; f. Tantal oder Tantallegierungen; g. Titan oder Titanlegierungen; h. Zirkonium oder Zirkoniumlegierungen oder i. rostfreier Stahl. Carbon-Grafit‘ besteht aus amorphem Kohlenstoff und Grafit, wobei der Grafitgehalt 8 Gew.-% oder mehr beträgt.	2B350.e
II.A2.009	Industrielle Geräte und Bestandteile, soweit nicht in Unternummer 2B350.d. erfasst, wie folgt: Wärmetauscher oder Kondensatoren mit einer Wärmeaustauschfläche größer als 0,05 m² und kleiner als 30 m² sowie für solche Wärmetauscher oder Kondensatoren konstruierte Rohre, Platten, Coils oder Blöcke, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe bestehen: a. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom; b. Fluorpolymeren; c. Glas oder Email; d. Grafit oder ‚Carbon-Grafit‘; e. Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel; f. Tantal oder Tantallegierungen; g. Titan oder Titanlegierungen; h. Zirkonium oder Zirkoniumlegierungen; i. Siliziumkarbid; j. Titankarbid; oder k. rostfreier Stahl. Diese Nummer erfasst nicht Fahrzeugkühler.	2B350.d.

	Die für Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus des Wärmetauschers.	
II.A2.010	Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen, soweit nicht in Unternummer 2B350.i. erfasst, geeignet für korrodierende Flüssigkeiten oder Vakuum-pumpen sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpen-gehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen die medien-berührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Materialien bestehen: a. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom; b. Keramik; c. Ferrosiliziumguss; d. Fluorpolymeren; e. Glas oder Email; f. Grafit oder ‚Carbon-Grafit‘; g. Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel; h. Tantal oder Tantallegierungen; i. Titan oder Titanlegierungen; j. Zirkonium oder Zirkoniumlegierungen; k. Niob (Columbium) oder Niob-Legierungen; l. rostfreier Stahl; m. Aluminiumlegierungen; oder n. Kautschuk. Die für Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus der Pumpe. Der Ausdruck ‚Kautschuk‘ erfasst alle Arten von Kautschuk und Gummi.	2B350.i.
II.A2.011	Zentrifugalseparatoren, soweit nicht in Unternummer 2B352.c. erfasst, geeignet zur kontinuierlichen Trennung ohne Aerosolfreisetzung und hergestellt aus einem der folgenden Werkstoffe: a. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom; b. Fluorpolymeren; c. Glas oder Email; d. Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel; e. Tantal oder Tantallegierungen; f. Zirkonium oder Zirkoniumlegierungen;	2B352.c.

	g. Zirkonium oder Zirkoniumlegierungen. Zentrifugalseparatoren` schließen Dekanter ein.	
II.A2.012	Filter aus gesintertem Metall, soweit nicht in Unternummer 2B352.d. erfasst, aus Nickel oder Nickellegierungen mit 40 Gew.-% Nickel oder mehr.	2B352.d.
II.A2.013	Drück- und Fließdruckmaschinen, soweit nicht in den Nummern 2B009, 2B109 oder 2B209 erfasst, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür. Im Sinne dieser Nummer werden Maschinen mit kombinierter Drück- und Fließdruckfunktion als Fließdruckmaschinen betrachtet.	2B009 2B109 2B209
II.A2.014	Geräte und Reagenzien, soweit nicht in Unternummer 2B350 oder Nummer 2B352 erfasst, wie folgt: a. Fermenter, geeignet zur Kultivierung pathogener ‚Mikroorganismen‘ oder Viren oder geeignet zur Erzeugung von Toxinen, ohne Aerosolfreisetzung, mit einer Gesamtkapazität größer/gleich 10 l; b. Rührwerke für Fermenter, siehe vorstehende Abschnitte; Fermenter schließen Bioreaktoren, Chemostate und kontinuierliche Fermentationssysteme ein. c. Laborgerät wie folgt: 1. Gerät für die Polymerase-Kettenreaktion (PCR); 2. DNA-Sequenzierung; 3. DNA-Synthesizer; 4. Elektroporationsgerät; 5. spezielle Reagenzien für das in I.A2.014.c. Nummern 1. bis 4. genannte Gerät; d. Dauerfilter, Mikro-, Nano- oder Ultra-Dauerfilter zur Verwendung in der Industrie- und Laborbiologie, außer Filter, die speziell für medizinische Zwecke oder zur Filterung von Wasser konstruiert oder geändert wurden und im Rahmen von Projekten verwendet werden sollen, die offiziell von der EU oder den VN gefördert werden; e. Ultrazentrifugen, Rotoren und Adapter für Ultrazentrifugen; f. Gefriertrocknungsanlagen.	2B350 2B352
II.A2.015	Nicht von den Nummern 2B005, 2B105 oder 3B001.d. erfasste Ausrüstung zur Abscheidung von metallischen Aufschichten wie folgt, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür: a. Herstellungsausrüstung für die chemische Beschichtung aus der Gasphase (CVD = chemical vapour deposition);	2B005 2B105 3B001.d.

	b. Herstellungsausrüstung für die physikalische Abscheidung aus der Gasphase (PVD = physical vapor deposition); c. Herstellungsausrüstung für die Beschichtung mittels induktiver oder ohmscher Aufheizung.	
II.A2.016	Offene Tanks oder Container mit oder ohne Rührwerk, mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen von mehr als 0,5 m³ (500 l), bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe bestehen: a. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom; b. Fluorpolymeren; c. Glas oder Email; d. Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel; e. Tantal oder Tantallegierungen; f. Titan oder Titanlegierungen; g. Zirkonium oder Zirkoniumlegierungen; h. Niob (Columbium) oder Niob-Legierungen; i. rostfreier Stahl; j. Holz; oder k. Kautschuk. Der Ausdruck ‚Kautschuk‘ erfasst alle Arten von Kautschuk und Gummi.	2B350

ELEKTRONIK

II.A3. Güter

Nr.	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
II.A3.001	Hochspannungs-Gleichstromversorgungsgeräte, soweit nicht in Unternummer 0B001.j.5. oder Nummer 3A227 erfasst, mit allen folgenden Eigenschaften: a. Erzeugung von 10 kV oder mehr im Dauerbetrieb über einen Zeitraum von acht Stunden mit einer Ausgangsleistung größer/gleich 5 kW, auch mit sweeping; und b. Strom- oder Spannungsregelung besser als 0,1% über einen Zeitraum von vier Stunden.	0B001.j.5. 3A227
II.A3.002	Massenspektrometer, soweit nicht in Unternummer 0B002.g. oder in Nummer 3A233 erfasst, für die Messung von Ionen	0B002.g.

	einer Atommasse größer/gleich 200 amu (atomic mass units) mit einer Auflösung besser als 2 amu bei 200 amu oder größer, und Ionenquellen hierfür wie folgt: a. induktiv gekoppelte Plasma-Massenspektrometer (ICP/MS); b. Glühentladungs-Massenspektrometer (GDMS); c. Thermoionisations-Massenspektrometer (TIMS); d. Elektronenstoß-Massenspektrometer mit einer Quellenkammer, hergestellt aus ,Uranhexafluorid (UF₆)-resistenten Werkstoffen', damit ausgekleidet oder plattiert; e. Molekularstrahl-Massenspektrometer mit einer der folgenden Eigenschaften: 1. eine Quellenkammer, hergestellt aus rostfreiem Stahl oder Molybdän, damit ausgekleidet oder plattiert, und mit einer Kühlfalle, die auf 193 K (– 80 °C) oder weniger kühlen kann; oder 2. eine Quellenkammer, hergestellt aus UF₆-resistenten Werkstoffen oder Materialien, damit ausgekleidet oder plattiert; f. Massenspektrometer, ausgestattet mit einer Mikrofluorierungs-Ionenquelle, konstruiert für Aktinide oder Aktinidenfluoride.	3A233
II.A3.003	Frequenzumwandler oder Generatoren, soweit nicht in Unternummer 0B001.b.13. oder in Nummer 3A225 erfasst, mit allen folgenden Eigenschaften sowie besonders konstruierte Bestandteile und entworfene Software hierfür: a. Mehrphasenausgang mit einer Leistung größer/gleich 40 W; b. Frequenzbereich von 600 Hz bis 2 000 Hz; und c. Frequenzstabilisierung besser (kleiner) als 0,1 %. 1. Frequenzumwandler sind auch bekannt als Konverter, Inverter, Generatoren, elektronische Prüfgeräte, Wechselstromversorgungsgeräte, drehzahlgeregelte Antriebe (variable Speed-Motor-Drives) oder frequenzgeregelte Antriebe (variable Frequency-Drives). 2. Ausrüstungsgegenstände, die die hier angegebenen Funktionalitäten aufweisen, können vertrieben werden als: elektronische Prüfgeräte, Wechselstromversorgungsgeräte, variable Speed-Motor-Drives oder variable Frequency-Drives.	0B001.b.13. 3A225
II.A3.004	Spektrometer oder Diffraktometer, konstruiert für den indikativen Test oder die quantitative Analyse der Elementzusammensetzung von Metallen oder Legierungen ohne chemisches Aufschließen des Materials.	

SENSOREN UND LASER

II.A6. Güter

Nr.	Beschreibung	Referenz- nummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
II.A6.001	Stäbe aus Yttrium-Aluminium-Granat (YAG)	
II.A6.002	Optische Ausrüstung und Bestandteile, soweit nicht in Nummer 6A002 oder Unternummer 6A004.b. erfasst, wie folgt: Infrarotoptiken im Wellenlängenbereich größer/gleich 9 µm und kleiner/gleich 17 µm und Bestandteile hierfür, einschließlich Bestandteilen aus Cadmiumtellurid (CdTe).	6A002 6A004.b.
II.A6.003	Wellenfrontkorrektursysteme, soweit es sich nicht um die in den Unter Nummern 6A004.a., 6A005.e. oder 6A005.f. erfassten Spiegel handelt, für die Verwendung mit einem Laserstrahl mit einem Durchmesser größer als 4 mm und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, einschließlich Steuersysteme und Phasenfront-Erkennungssysteme und ‚verformbare Spiegel‘ einschließlich bimorphen Spiegeln.	6A004.a. 6A005.e. 6A005.f.
II.A6.004	Argonionen-‚Laser‘, soweit nicht in Unternummer 0B001.g.5., Nummer 6A005.a.6. und/oder Unternummer 6A205.a. erfasst, mit einer mittleren Ausgangsleistung größer/gleich 5 W	0B001.g.5. 6A005.a.6. 6A205.a.
II.A6.005	Halbleiter-‚Laser‘, soweit nicht in den Unter Nummern 0B001.g.5., 0B001.h.6. oder 6A005.b. erfasst, und Bestandteile hierfür wie folgt: a. einzelne Halbleiter-‚Laser‘ mit einer jeweiligen Ausgangsleistung größer als 200 mW, in Mengen größer als 100; b. Halbleiter-‚Laser‘-Arrays mit einer Ausgangsleistung größer als 20 W. 1. Halbleiter-‚Laser‘ werden gewöhnlich als ‚Laser‘-Dioden bezeichnet. 2. Diese Nummer erfasst nicht ‚Laser‘-Dioden mit einer Wellenlänge im Bereich 1,2 µm-2,0 µm.	0B001.g.5. 0B001.h.6. 6A005.b.
II.A6.006	Abstimmbare Halbleiter-‚Laser‘ und abstimmbare Halbleiter-‚Laser‘-Arrays, soweit nicht in den Unter Nummern 0B001.h.6 oder 6A005.b. erfasst, mit einer Wellenlänge größer/gleich 9 µm und kleiner/gleich 17 µm sowie Stacks aus Halbleiter-Lasern, die wenigstens ein abstimmbares Halbleiter-Laser-Array mit einer solchen Wellenlänge enthalten Halbleiter-‚Laser‘ werden gewöhnlich als ‚Laser‘-Dioden bezeichnet.	0B001.h.6. 6A005.b.
II.A6.007	Abstimmbare Festkörper-‚Laser‘, soweit nicht in den	0B001.g.5.

	Unternummern 0B001.g.5., 0B001.h.6. oder 6A005.c.1. erfasst, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür wie folgt: a. Titan-Saphir-Laser, b. Alexandrit-Laser.	0B001.h.6. 6A005.c.1.
II.A6.008	Neodym-dotierte (andere als Glas-), Laser¹, soweit nicht in Unternummer 6A005.c.2.b. erfasst, mit einer Ausgangswellenlänge größer als 1,0 µm und kleiner/gleich 1,1 µm und einer Ausgangsenergie je Puls größer als 10 J.	6A005.c.2.b.
II.A6.009	Akustooptische Bestandteile wie folgt: a. Aufnahmeröhren und Halbleiter-Bildsensoren, die eine Bildwiederholungsfrequenz größer/gleich 1 kHz erlauben; b. die Bildwiederholungsfrequenz bestimmendes Zubehör; c. Pockels-Zellen.	6A203.b.4.
II.A6.010	Strahlungsfeste Kameras oder Linsen hierfür, soweit nicht in Unternummer 6A203.c. erfasst, besonders konstruiert oder ausgelegt als unempfindlich gegen Strahlungsbelastungen größer als 50×10^3 Gy (Silizium) (5×10^6 Rad (Silizium)) ohne betriebsbedingten Qualitätsverlust. Der Ausdruck Gy (Silizium) bezieht sich auf die in Joule pro Kilogramm ausgedrückte Energie, die von einer ionisierender Strahlung ausgesetzten Probe von nicht abgeschirmtem Silizium absorbiert wird.	6A203.c.
II.A6.011	Abstimmbare, gepulste Farbstoff-(Dye-)Laser-Verstärker und Oszillatoren, soweit nicht in Unternummer 0B001.g.5., Nummer 6A005 und/oder Unternummer 6A205.c. erfasst, mit allen folgenden Eigenschaften: a. einer Betriebswellenlänge größer/gleich 300 nm und kleiner/gleich 800 nm; b. einer mittleren Ausgangsleistung größer als 10 W und kleiner/gleich 30 W; c. einer Pulsfrequenz größer als 1 kHz und d. einer Pulsdauer kleiner als 100 ns. Diese Nummer erfasst nicht Single-Mode-Oszillatoren.	0B001.g.5. 6A005 6A205.c.
II.A6.012	Gepulste CO₂-Laser¹, soweit nicht in den Unternummern 0B001.h.6., 6A005.d. oder 6A205.d. erfasst, mit allen folgenden Eigenschaften: a. einer Betriebswellenlänge größer/gleich 9 µm und kleiner/gleich 11 µm; b. einer Pulsfrequenz größer als 250 Hz; c. einer mittleren Ausgangsleistung größer als 100 W und kleiner/gleich 500 W und d. einer Pulsdauer kleiner als 200 ns.	0B001.h.6. 6A005.d. 6A205.d.

II.A6.013	Laser, die nicht von den Nummern 6A005 oder 6A205 erfasst werden.	6A005 6A205
-----------	---	----------------

NAVIGATION UND LUFTFAHRTELEKTRONIK

II.A7. Güter

Nr.	Beschreibung	Referenz- nummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
II.A7.001	Trägheitsnavigationssysteme und besonders konstruierte Bestandteile hierfür wie folgt: a. Trägheitsnavigationssysteme, die für den Einsatz in ‚zivilen Luftfahrzeugen‘ von einer Zivilluftfahrtbehörde in einem Mitgliedstaat des Wassenaar-Arrangements zugelassen sind, und besonders konstruierte Bestandteile wie folgt: 1. Trägheitsnavigationssysteme (INS) (kardanisch oder strapdown) und Trägheitsgeräte, konstruiert für Lageregelung, Lenkung oder Steuerung von ‚Luftfahrzeugen‘, (Über- oder Unterwasser-)Schiffen, Land- oder ‚Raumfahrzeugen‘, mit einer der folgenden Eigenschaften und besonders konstruierte Bestandteile hierfür: a. Navigationsfehler (trägheitsfrei) kleiner/gleich 0,8 nautische Meilen/h ‚Circular Error Probable‘ (CEP) nach normaler Ausrichtung oder b. spezifiziert zum Betrieb bei linearen Beschleunigungswerten größer als 10 g; 2. Hybride Trägheitsnavigationssysteme mit einem integrierten weltweiten Satelliten-Navigationssystem (GNSS) oder ‚Datenbankgestützten Navigationssystem‘ (DBRN) zur Lageregelung, Lenkung oder Steuerung, nach normaler Ausrichtung, mit einer Positionsgenauigkeit des INS, nach Ausfall des GNSS oder des ‚DBRN‘ von bis zu vier Minuten Dauer, von kleiner (besser) als 10 m ‚Circular Error Probable‘ (CEP); 3. Trägheitsgeräte für Azimut, Kurs oder Nordweisung mit einer der folgenden Eigenschaften und besonders konstruierte Bestandteile hierfür: a. konstruiert für eine Azimut-, Kurs- oder Nordweisungsgenauigkeit kleiner (besser)/gleich 6 Bogenminuten (rms) bei 45 Grad geografischer Breite oder b. konstruiert für Nicht-Betriebs-Schockwerte (non-	7A001 7A003 7A101 7A103

	operating shock level) von größer/gleich 900 g über eine Zeitdauer von größer/gleich 1 ms. b. Theodolitensysteme mit eingebauten Trägheitsgeräten, die besonders konstruiert sind für zivile Überwachungszwecke und konstruiert für eine Azimut-, Kurs- oder Nordweisungsgenauigkeit kleiner (besser)/gleich 6 Bogenminuten (rms) bei 45 Grad geografischer Breite, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür. c. Trägheitsgeräte oder sonstige Geräte, die in den Nummern 7A001 oder 7A101 erfasste Beschleunigungsmesser enthalten, sofern diese Beschleunigungsmesser für Arbeiten an Bohrlöchern bestimmt und als MWD-(Measurement While Drilling-)Sensoren zur Messung während des Bohrvorgangs besonders konstruiert sind. Die in den Unternummern a.1. und a.2. genannten Parameter müssen unter einer der folgenden Umgebungsbedingungen eingehalten werden: 1. Zufallsverteilte Vibration (input random vibration) mit einer Gesamtstärke von 7,7 g rms in der ersten halben Stunde und einer Gesamttestzeit von eineinhalb Stunden in allen drei Achsen mit folgenden Schwingungseigenschaften: a. Konstante spektrale Leistungsdichte (power spectral density, PSD) von 0,04 g²/Hz im Frequenzbereich 15 Hz bis 1 000 Hz und b. spektrale Leistungsdichte von 0,04 g²/Hz bei 1 000 Hz auf 0,01 g²/Hz bei 2 000 Hz abfallend; 2. Roll- und Gierrate größer/gleich + 2,62 rad/s (150 °/s) oder 3. nationale Prüfbedingungen äquivalent den in den Unternummern 1. oder 2. beschriebenen Bedingungen. 1. Unter Nummer a.2. bezieht sich auf Systeme, in denen ein INS und andere unabhängige Hilfsnavigationseinrichtungen in eine Einheit integriert sind, um eine Leistungssteigerung zu erreichen. 2. ‚Circular Error Probable‘ (CEP) bezeichnet innerhalb einer kreisförmigen Normalverteilung den Radius des Kreises, der 50 % der einzelnen durchgeführten Messungen enthält, oder den Radius des Kreises, in dem eine 50 %-Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins besteht.	
--	--	--

LUFTFAHRT, RAUMFAHRT UND ANTRIEBE**II.A9. Güter**

Nr.	Beschreibung	Referenz- nummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
II.A9.001	Sprengbolzen.	
II.A9.002	(Axialkolben- oder Drehkolben-) Verbrennungsmotoren, konstruiert oder geändert für den Antrieb von ‚Luftfahrzeugen‘ oder ‚Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft‘, sowie eigens dafür konstruierte Komponenten.	
II.A9.003	Nicht von 9A115 erfasste Lastkraftwagen mit mehr als einer Antriebsachse und einer Nutzlast von mehr als 5 Tonnen. Diese Nummer erfasst Tieflader, Sattelanhänger und andere Anhänger.	9A115

B. SOFTWARE

Nr.	Beschreibung	Referenz- nummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
II.B.001	Software, die für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der in Teil A aufgeführten Güter erforderlich ist.	

C. TECHNOLOGIEN

Nr.	Beschreibung Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien	Referenz- nummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
II.C.001	Technologien, die für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der in Teil A aufgeführten Güter erforderlich sind.	

Anlage 2**Bestimmte Schlüsselkomponenten für den Bereich ballistischer Flugkörper****Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2017/1509**

7601	Aluminium in Rohform
7602	Abfälle und Schrott, aus Aluminium
7603	Pulver und Flitter, aus Aluminium
7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium
7605	Draht aus Aluminium
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm
7608	Rohre aus Aluminium
7609	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (zB Bogen, Muffen), aus Aluminium
7614	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik

Anlage 3**Anhang IV der Verordnung (EU) 2017/1509 - Gold, Titanerz, Vanadiumerz und Seltenerdminerale**

Anhang IV der VO (EU) 2017/1509	
Gold, Titanerz, Vanadiumerz und Seltenerdminerale nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d	
Code	Beschreibung
ex 2530 90 00	Erze von Seltenerdminerale
ex 2612	Monazit und andere Erze, die ausschließlich oder hauptsächlich für die Gewinnung von Uran oder Thorium verwendet werden
ex 2614 00 00	Titanerz
ex 2615 90 00	Vanadiumerz
ex 2616 90 00 10	Golderze und ihre Konzentrate

Anlage 4**Anhang V der Verordnung (EU) 2017/1509 - Kohle, Eisen und Eisenerz**

Anhang V der VO (EU) 2017/1509 Kohle, Eisen und Eisenerz nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e	
Code	Beschreibung
ex 2601	Eisenerz
2701	Steinkohle, Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
2702	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)
2703	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert
2704	Koks und Schmelzkoks aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle
7201	Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen
7202	Ferrolegierungen
7203	Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen
7204 10 00	Abfälle und Schrott, aus Gusseisen
ex 7204 30 00	Abfälle und Schrott, aus verzinntem Eisen oder Stahl
ex 7204 41	andere Abfälle und anderer Schrott: Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketi
ex 7204 49	andere Abfälle und anderer Schrott: andere

ex 7204 50 00	andere Abfälle und anderer Schrott: Abfallblöcke
ex 7205 10 00	Körner
ex 7205 29 00	Pulver, aus anderen Materialien als legiertem Stahl
ex 7206 10 00	Rohblöcke (Ingots)
ex 7206 90 00	andere
ex 7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
ex 7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen
ex 7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen
ex 7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen
ex 7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen
ex 7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen
ex 7214	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden
ex 7215	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
ex 7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
ex 7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl

Anlage 5**Anhang VI der VO (EU) 2017/1509 – Erdölerzeugnisse nach Art.****3 Abs. 1 Buchstabe f**

2707	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen
2709	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:
2712 10	Vaselin
2712 20	Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT
ex 2712 90	andere
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
ex 2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein
ex 2715	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (zB Asphaltmastix, Verschnittbitumen)
	– Zubereitungen, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
3403 11	– – Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen
3403 19	– – andere
	– andere
ex 3403 91	– – Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen
ex 3403 99	– – andere
	– – – – – chemische Erzeugnisse oder Zubereitungen, überwiegend aus organischen Verbindungen bestehend, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
ex 3824 90 92	– – – – – in flüssiger Form bei 20 °C
ex 3824 90 93	– – – – – andere
ex 3824 90 96	– – – – – andere
3826 00 10	– Fettsäuremonoalkylester, mit einem Gehalt an Estern von 96,5 % vol

	oder mehr (FAMAE)
3826 00 90	– andere

Anlage 6

Anhang II Teil IV, Teil V, Teil VI und Teil VII der Verordnung (EU) 2017/1509 – Mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien

ANHANG II TEIL IV

Mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 25 der Resolution 2270 (2016) des VN-Sicherheitsrats ermittelt und benannt wurden.

ERLÄUTERUNG

Die Codes wurden aus der Kombinierten Nomenklatur im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der [Verordnung \(EWG\) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif](#), wie in deren Anhang I festgelegt, übernommen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung und in den durch nachfolgende Rechtsakte geänderten Fassungen jeweils sinngemäß gilt.

a) Für kerntechnische Zwecke und/oder Flugkörper verwendbare Güter

1. Ringmagnete

Permanentmagnetmaterial mit den beiden folgenden Eigenschaften:

- i. ringförmige Magnete mit einem Verhältnis des Außen- zum Innendurchmesser kleiner/gleich 1,6:1; und
- ii hergestellt aus einem der folgenden Materialien: Aluminium-Nickel-Kobalt, Ferrite, Samarium-Kobalt oder Neodym-Eisen-Bor.

ex 8505 11 00

ex 8505 19 10

ex 8505 19 90

ex 8505 90 90

2. Martensitaushärtender Stahl Martensitaushärtender Stahl mit den beiden folgenden Eigenschaften:

- i geeignet für eine Zugfestigkeit größer/gleich 1 500 MPa bei 293 K (20 °C);
- ii in Stangen- oder Röhrenform mit einem Außendurchmesser größer/gleich 75 mm.

ex 7304 49 10

ex 7304 51 81

ex 7304 51 89

ex 7304 59 92

ex 7304 59 93

ex 7304 59 99

3. Magnetische Legierungen in Form von Blechen oder dünnen Streifen mit den beiden folgenden Eigenschaften:

- a) Dicke kleiner/gleich 0,05 mm; oder Höhe kleiner/gleich 25 mm und
- b) hergestellt aus einer der folgenden Legierungen: Eisen-Chrom-Kobalt, Eisen-Kobalt-Vanadium, Eisen-Chrom-Kobalt-Vanadium oder Eisen-Chrom.

ex 7326 19 10

ex 7326 19 90

ex 7326 90 92

ex 7326 90 94

ex 7326 90 96

ex 7326 90 98

4. Frequenzumwandler (auch als Konverter oder Inverter bezeichnet)

Frequenzumwandler, die nicht in Anhang II Einträge 0B001.b.13 oder 3A225 genannt sind und alle der folgenden Eigenschaften aufweisen, sowie besonders entworfene Software hierfür:

- i.) Mehrphasenausgang
- ii.) mit einer Leistung größer/gleich 40 W; und
- iii.) geeignet für den beliebigen Einsatz (an einer oder mehreren Stellen) innerhalb eines Frequenzbereichs von 600 Hz bis 2 000 Hz

Technische Anmerkungen:

1. Frequenzumwandler werden auch als Konverter oder Inverter bezeichnet.

2. Ausrüstungsgegenstände, die die vorstehend angegebenen Funktionalitäten aufweisen, können bezeichnet oder vertrieben werden als elektronische Prüfgeräte, Wechselstromversorgungsgeräte, drehzahlgeregelte Antriebe (variable Speed-Motor-Drives) oder frequenzgeregelte Antriebe (variable Frequency-Drives).

ex 8504 40 84

ex 8504 40 88

ex 8504 40 90

ex 8537 10 95

ex 8537 10 98

ex 8537 20 91

ex 8537 20 99

5. Hochfeste Aluminiumlegierungen

Aluminiumlegierungen mit den beiden folgenden Eigenschaften:

- i. „geeignet für“ eine Zugfestigkeit größer/gleich 415 MPa bei 293 K (20 °C) und
- ii. in Stangen- oder Röhrenform mit einem Außendurchmesser größer/gleich 75 mm.

Technische Anmerkung:

Der Ausdruck „geeignet für“ erfasst Aluminiumlegierungen vor und nach einer Wärmebehandlung.

ex 7601 20 80

ex 7604 29 10

ex 7608 20 20

ex 7608 20 81

ex 7608 20 89

6. Faser- oder fadenförmige Materialien

„Faser- oder fadenförmige Materialien“ oder Prepregs, wie folgt:

- i) „Faser- oder fadenförmige Materialien“ aus Kohlenstoff, Aramid oder Glas mit beiden der folgenden Eigenschaften:

(1) ‚spezifischer Modul‘ größer als $3,18 \times 10^6$ m; und

(2) ‚spezifische Zugfestigkeit‘ größer als $76,2 \times 10^3$ m;

ex 5402 11 00

ex 5402 19 00

ex 5402 31 00

ex 5402 32 00

ex 5404 90 90

ex 5407 10 00

ex 5407 20 90

ex 5407 41 00

ex 5407 42 00

ex 5407 43 00

ex 5407 44 00

ex 5501 10 00

ex 5501 90 00

ex 5503 11 00

ex 5503 19 00

ex 5503 20 00

ex 5503 90 00

ex 5506 10 00

ex 5506 90 00

ex 5509 11 00

ex 5509 12 00

ex 5604 90 10

ex 5607 50 11

ex 5607 50 19

ex 5607 50 30

ex 5607 50 90

ex 5609 00 00

ex 5902 10 10

ex 5902 10 90

ex 5902 20 90

ex 5902 90 10
ex 5902 90 90
ex 5903 10 10
ex 5903 10 90
ex 5903 20 10
ex 5903 20 90
ex 5903 90 10
ex 5903 90 91
ex 5903 90 99
ex 6815 10 10
ex 6815 99 00
ex 7019 12 00
ex 7019 19 10
ex 7019 19 90
ex 7019 51 00
ex 7019 59 00
ex 7019 90 00

7. Faserwickelmaschinen und zugehörige Ausrüstung

Faserwickelmaschinen und zugehörige Ausrüstung, wie folgt:

- i. Faserwickelmaschinen mit allen folgenden Eigenschaften:
 1. Bewegungen zum Positionieren, Wickeln und Aufrollen von Fäden in zwei oder mehr Achsen koordiniert und programmiert,
 2. besonders konstruiert für die Fertigung von Verbundwerkstoff-Strukturen oder Laminaten aus „faser- oder fadenförmigen Materialien“ und
 3. geeignet zum Wickeln zylindrischer Hülsen mit einem Durchmesser größer/gleich 75 mm;
- ii. Steuereinrichtungen zum Koordinieren und Programmieren von Faserwickelmaschinen gemäß Buchstabe a;
- iii. Dorne für Faserwickelmaschinen, gemäß Buchstabe a;

ex 8419 89 30

ex 8419 89 98
ex 8419 90 85
ex 8444 00 10
ex 8444 00 90
ex 8446 10 00
ex 8446 21 00
ex 8446 29 00
ex 8446 30 00
ex 8447 11 00
ex 8447 12 00
ex 8447 20 20
ex 8447 20 80
ex 8447 90 00
ex 8448 19 00
ex 8448 20 00
ex 8448 39 00
ex 8448 42 00
ex 8448 49 00
ex 8448 59 00
ex 8479 89 97
ex 8479 90 20
ex 8479 90 70
ex 8537 10 10
ex 8537 10 91
ex 8537 10 95
ex 8537 10 98
ex 8538 10 00
ex 9022 12 00
ex 9022 19 00
ex 9022 90 00
ex 9031 80 80
ex 9031 90 00

8. Fließdruckmaschinen

wie in INFCIRC/254/Rev.9/Part2 und S/2014/253 beschrieben

ex 8463 90 00

ex 8466 94 00

9. Laserschweißgeräte

ex 8515 80 10

ex 8515 80 90

ex 8515 90 00

10 vier- und fünfsichtige CNC-gesteuerte Werkzeugmaschinen

ex 8457 10 10

ex 8457 10 90

ex 8457 20 00

ex 8457 30 10

ex 8457 30 90

ex 8458 11 20

ex 8458 11 41

ex 8458 11 49

ex 8458 11 80

ex 8458 19 00

ex 8458 91 20

ex 8458 91 80

ex 8459 10 00

ex 8459 21 00

ex 8459 31 00

ex 8459 41 00

ex 8459 51 00

ex 8459 61 10

ex 8459 61 90

ex 8460 12 00

ex 8460 22 00

ex 8460 23 00

ex 8460 24 00

ex 8460 31 00

ex 8460 40 10

ex 8460 90 00

ex 8461 20 00

ex 8461 30 10

ex 8461 40 11

ex 8461 40 31

ex 8461 40 71

ex 8461 40 90

ex 8461 90 00

ex 8464 20 11

ex 8464 20 19

ex 8464 20 80

ex 8464 90 00

11. Plasmaschneidgeräte

ex 8556 40 00

ex 8515 31 00

ex 8515 39 90

ex 8515 80 10

ex 8515 80 90

ex 8515 90 00

12. Metallhydride wie Zirkonhydrid

ex 2850 00 20

b) Für chemische/biologische Waffen verwendbare Güter

1.) Weitere Chemikalien, die für die Herstellung chemischer Kampfstoffe geeignet sind:

Warenbezeichnung		KN-Code
Natrium (7440-23-5)		2805 11 00
Schwefeltrioxid (7446-11-9)	ex	2811 29 10
Aluminiumchlorid (7446-70-0)		2827 32 00
Kaliumbromid (7758-02-3)		2827 51 00
Natriumbromid (7647-15-6)		2827 51 00
Dichlormethan (75-09-2)		2903 12 00
Brompropan (75-26-3)	ex	2903 39 19
Diisopropylether (108-20-3)	ex	2909 19 90
Isopropylamin (75-31-0)	ex	2921 19 99
Trimethylamin (75-50-3)	ex	2921 11 00
Tributylamin (102-82-9)	ex	2921 19 99
Triethylamin (121-44-8)	ex	2921 19 99
N,N-Dimethylanilin (121-69-7)	ex	2921 42 00
Pyridin (110-86-1)	ex	2933 31 00

2. Reaktionsgefäße, Reaktoren, Rührer, Wärmetauscher, Kondensatoren, Pumpen, Ventile, Lagertanks, Container, Vorlagen und Destillations- oder Absorptionskolonnen, die den Leistungsparametern, die in S/2006/853 und S/2006/853/corr.1 beschrieben sind, entsprechen

- Pumpen mit Einfachdichtung mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 0,6 m³/h sowie für solche Pumpen konstruierte

Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Materialien bestehen:

- a) Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 40 Gew.- % Nickel;
- b) Legierungen mit mehr als 25 Gew.- % Nickel und 20 Gew.- % Chrom;
- c) Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.- % Fluor);
- d) Glas oder Email;
- e) Grafit oder Carbon-Grafit,
- f) Tantal oder Tantallegierungen;
- g) Titan oder Titanlegierungen;
- h) Zirkonium oder Zirkoniumlegierungen;
- i) Keramik;
- j) Ferrosiliziumguss (hochlegiertes Ferrosilizium) oder
- k) Niob (Columbium) oder Niob-Legierungen.

Konventionell oder turbulent durchströmte Reinnräume und selbständige Gebläse-HEPA-Filter-Einheiten, geeignet für Sicherheitsanlagen der Niveaus P3 oder P4 (BSL 3, BSL 4, L3, L4).

Anhang II der Verordnung (EU) 2017/1509 - Teil V

Mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 2321 (2016) des VN-Sicherheitsrats ermittelt und benannt wurden.

ERLÄUTERUNG

Eine Referenznummer in der Spalte „Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates oder in Anhang II Teil II der vorliegenden Verordnung (Güter und Technologien)“ bedeutet, dass die Merkmale des in der Spalte „Beschreibung“ beschriebenen Gutes außerhalb der Parameter liegen, die in der

entsprechenden Beschreibung der Güter und Technologien, auf die verwiesen wird, festgelegt sind.

Für kerntechnische Zwecke und/oder Flugkörper verwendbare Güter

Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 oder in Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2017/1509
Isocyanate (Toluoldiisocyanat — TDI), MDI (Methylen-bis(phenylisocyanat)), IPDI (Isophorondiisocyanat), HNMDI oder HDI (Hexamethyldiisocyanat) und DDI (Dimeryldiisocyanat) und Herstellungsausrüstung.	
Ammoniumnitrat, chemisch rein oder in phasenstabilisierter Form (PSAN).	
Kammern für zerstörungsfreie Prüfungen mit einer kritischen Innenabmessung von 1 m oder mehr.	
Turbopumpen für Flüssigkeits- oder Hybridraketentriebwerke	9A006
Polymere Substanzen (Hydroxyl-terminierter Polyether (HTPE)), Hydroxyl-terminierter Caprolactonether (HTCE), Polypropylenglycol (PPG), Polydiethylenglycoladipat (PGA) und Polyethylenglycol (PEG).	
Abwehrteilsysteme und Eindringhilfen (zB Störsender, Düppel, Täuschkörper), die zur Sättigung, zur Verwirrung oder zum Unterlaufen von Flugkörperabwehrsystemen ausgelegt sind.	
Manganmetall-Hartlötfolien.	
Hydroformmaschinen.	
Wärmebehandlungsöfen — Temperatur > 850 °C und einer Abmessung > 1 m	II.A2.005, 2B226, 2B227
Funkenerosionsmaschinen.	2B001.d
Rührreibschweißmaschinen.	
Modellierungs- und Designsoftware im Zusammenhang mit der Modellierung bei der aerodynamischen und thermodynamischen Analyse von Raketen- oder unbemannten Luftfahrzeugsystemen.	
Hochgeschwindigkeits-Bildkameras, mit Ausnahme derjenigen, die in Systemen zur medizinischen Bildgebung verwendet werden.	6A003.a.2
Lkw-Fahrgestelle mit 6 oder mehr Achsen.	9A115 und II.A9.003

Für chemische/biologische Waffen verwendbare Güter

Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 oder in Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2017/1509
1. Am Boden angebrachte Abzüge (begehrbar) mit einer Nennbreite von mindestens 2,5 m.	2B352
2. Reihenzentrifugen mit einer Rotorkapazität größer/gleich 4 l, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe.	II.A2.014.e., 2B350, 2B352
3. Fermenter mit einem Innenvolumen von 10-20 l (0,01-0,02 Kubikmeter), geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe.	2B352 und II.A2.014.a.

ANHANG II TEIL VI

Mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 2371 (2017) des VN-Sicherheitsrats ermittelt und benannt wurden.

ANHANG II TEIL VII

Mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 5 der Resolution 2371 (2017) des VN-Sicherheitsrats ermittelt und benannt wurden.

Anlage 7**Anhang VII der VO (EU) 2017/1509****Kupfer, Nickel, Silber und Zink gemäß Artikel 3 Absatz 1****Buchstabe g**

Kupfer	
Code	Beschreibung
2603	Kupfererze und ihre Konzentrate
74	Kupfer und Waren daraus
8536 90 95 30	Nietkontakte – aus Kupfer – plattiert mit der Silber-Nickel-Legierung AgNi10 oder mit Silber mit einem Gehalt an Zinnoxid und Indiumoxid von insgesamt 11,2 GHT ($\pm 1,0$ GHT) – mit einer Dicke der Plattierung von 0,3 mm ($- 0/+ 0,015$ mm)
ex 8538 90 99	Kupferteile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535 , 8536 oder 8537 bestimmt
8544 11	Wickeldrähte aus Kupfer
	– andere elektrische Leiter aus Kupfer, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger
ex 8544 42	– mit Anschlussstücken versehen
ex 8544 49	– andere
	– andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V
8544 60 10	– – mit Kupferleitern
Nickel	

2604	Nickelerze und ihre Konzentrate
	Ferrolegierungen:
7202 60	Ferronickel
	Draht aus nicht rostendem Stahl:
7223 00 11	– – mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT
75	Nickel und Waren daraus
8105 90 00 10	Stangen oder Draht aus Cobaltlegierung mit einem Gehalt an: — Cobalt von 35 GHT (± 2 GHT) — Nickel von 25 GHT (± 1 GHT) — Chrom von 19 GHT (± 1 GHT) — Eisen von 7 GHT (± 2 GHT) gemäß Werkstoffnorm AMS 5842, von der in der Luft- und Raumfahrtindustrie verwendeten Art
Silber	
2616 10	Silbererze und ihre Konzentrate
Zink	
2608	Zinkerze und ihre Konzentrate
79	Zink und Waren daraus

Anlage 8**ANHANG VIII der VO (EU) 2017/1509****Liste der in Artikel 10 genannten Luxuswaren****1. Reinrassige Pferde**

	0101 21 00	reinrassige Zuchttiere
ex	0101 29 90	andere

2. Kaviar und Kaviarersatz

	1604 31 00	Kaviar
	1604 32 00	Kaviarersatz

3. Trüffel und Zubereitungen daraus

	0709 59 50	Trüffel
ex	0710 80 69	andere
ex	0711 59 00	andere
ex	0712 39 00	andere
ex	2001 90 97	andere
	2003 90 10	Trüffel
ex	2103 90 90	andere
ex	2104 10 00	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen
ex	2104 20 00	Zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
ex	2106 00 00	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen

4. Qualitativ hochwertige Weine (einschließlich Schaumwein), Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke

	2204 10 11	Champagner
	2204 10 91	Asti spumante
ex	2204 10 93	andere
ex	2204 10 94	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)
ex	2204 10 96	andere Rebsortenweine
ex	2204 10 98	andere
ex	2204 21 00	in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger
ex	2204 29 00	andere
ex	2205 00 00	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
ex	2206 00 00	Andere gegorene Getränke (zB Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex	2207 10 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt
ex	2208 00 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke

5. Qualitativ hochwertige Zigarren und Zigarillos

ex	2402 10 00	Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend
ex	2402 90 00	andere

6. Parfüms, Toilettewässer und Kosmetikartikel der Luxusklasse, einschließlich Schönheits- und Schminkprodukten

ex	3303 00 00	Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)
ex	3304 00 00	Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen für die Maniküre oder Pediküre
ex	3305 00 00	Zubereitete Haarbehandlungsmittel

ex	3307 00 00	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften
ex	6704 00 00	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen

7. Qualitativ hochwertige Leder-, Sattler- und Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Artikel

ex	4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art
ex	4202 00 00	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen
ex	4205 00 90	andere
ex	9605 00 00	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung

8. Qualitativ hochwertige Kleidungsstücke, Accessoires und Schuhe (unabhängig von dem verwendeten Material)

ex	4203 00 00	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder
ex	4303 00 00	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen
ex	6101 00 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken,

		Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103
ex	6102 00 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104
ex	6103 00 00	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben
ex	6104 00 00	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen
ex	6105 00 00	Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben
ex	6106 00 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen
ex	6107 00 00	Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben
ex	6108 00 00	Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen
ex	6109 00 00	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken
ex	6110 00 00	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken
ex	6111 00 00	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder
ex	6112 11 00	aus Baumwolle
ex	6112 12 00	aus synthetischen Chemiefasern
ex	6112 19 00	aus anderen Spinnstoffen
	6112 20 00	Skianzüge
	6112 31 00	aus synthetischen Chemiefasern

	6112 39 00	aus anderen Spinnstoffen
	6112 41 00	aus synthetischen Chemiefasern
	6112 49 00	aus anderen Spinnstoffen
ex	6113 00 10	aus Gewirken oder Gestricken der Position 5906
ex	6113 00 90	andere
ex	6114 00 00	andere Kleidung aus Gewirken oder Gestricken
ex	6115 00 00	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (zB Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken
ex	6116 00 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken
ex	6117 00 00	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken
ex	6201 00 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203
ex	6202 00 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204
ex	6203 00 00	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben
ex	6204 00 00	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen
ex	6205 00 00	Hemden für Männer oder Knaben
ex	6206 00 00	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen
ex	6207 00 00	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben

ex	6208 00 00	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen
ex	6209 00 00	Kleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder
ex	6210 10 00	aus Erzeugnissen der Position 5602 oder 5603
	6210 20 00	andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6201 11 bis 6201 19 genannten Waren
	6210 30 00	andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6202 11 bis 6202 19 genannten Waren
ex	6210 40 00	andere Kleidung für Männer oder Knaben
ex	6210 50 00	andere Kleidung für Frauen oder Mädchen
	6211 11 00	für Männer oder Knaben
	6211 12 00	für Frauen oder Mädchen
	6211 20 00	Skianzüge
ex	6211 32 00	aus Baumwolle
ex	6211 33 00	aus Chemiefasern
ex	6211 39 00	aus anderen Spinnstoffen
ex	6211 42 00	aus Baumwolle
ex	6211 43 00	aus Chemiefasern
ex	6211 49 00	aus anderen Spinnstoffen
ex	6212 00 00	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken
ex	6213 00 00	Taschentücher und Ziertaschentücher
ex	6214 00 00	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren
ex	6215 00 00	Krawatten, Schleifen (zB Querbinder) und Krawattenschals
ex	6216 00 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und

		Fausthandschuhe
ex	6217 00 00	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212
ex	6401 00 00	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist
ex	6402 20 00	Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt
ex	6402 91 00	den Knöchel bedeckend
ex	6402 99 00	andere
ex	6403 19 00	andere
ex	6403 20 00	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen
ex	6403 40 00	andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe
ex	6403 51 00	den Knöchel bedeckend
ex	6403 59 00	andere
ex	6403 91 00	den Knöchel bedeckend
ex	6403 99 00	andere
ex	6404 19 10	Pantoffeln und andere Hausschuhe
ex	6404 20 00	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder
ex	6405 00 00	Andere Schuhe
ex	6504 00 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet
ex	6505 00 10	aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 00 00
ex	6505 00 30	Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm
ex	6505 00 90	andere

ex	6506 99 00	aus anderen Stoffen
ex	6601 91 00	Schirme mit Teleskopauszug
ex	6601 99 00	andere
ex	6602 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren
ex	9619 00 81	Windeln und Windeinlagen für Säuglinge und Kleinkinder

9. Teppiche und Tapisserien, handgefertigt oder nicht, im Wert von mehr als 500 USD

ex	5701 00 00	Geknüpfte Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert
ex	5702 10 00	Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche
ex	5702 20 00	Fußbodenbeläge aus Kokosfasern
ex	5702 31 80	andere
ex	5702 32 90	andere
ex	5702 39 00	aus anderen Spinnstoffen
ex	5702 41 90	andere
ex	5702 42 90	andere
ex	5702 50 00	andere, ohne Flor, nicht konfektioniert
ex	5702 91 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren
ex	5702 92 00	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
ex	5702 99 00	aus anderen Spinnstoffen
ex	5703 00 00	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert
ex	5704 00 00	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert
ex	5705 00 00	Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert
ex	5805 00 00	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit

		(zB Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert
--	--	---

10. Perlen, Edelsteine und Schmucksteine, Artikel aus Perlen, Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren

	7101 00 00	Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht
	7102 00 00	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst
	7103 00 00	Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht
	7104 20 00	andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt
	7104 90 00	andere
	7105 00 00	Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen
	7106 00 00	Silber (einschließlich vergoldetes oder plattiertes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
	7107 00 00	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug
	7108 00 00	Gold (einschließlich plattiertes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
	7109 00 00	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug
	7110 11 00	in Rohform oder als Pulver
	7110 19 00	anderes
	7110 21 00	in Rohform oder als Pulver
	7110 29 00	anderes
	7110 31 00	in Rohform oder als Pulver
	7110 39 00	anderes

	7110 41 00	in Rohform oder als Pulver
	7110 49 00	anderes
	7111 00 00	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug
	7113 00 00	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
	7114 00 00	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
	7115 00 00	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
	7116 00 00	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)

11. Münzen und Banknoten, ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel

ex	4907 00 30	Banknoten
	7118 10 00	Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel
ex	7118 90 00	andere

12. Bestecke aus Edelmetallen und mit Edelmetallen überzogene oder plattierte Bestecke

	7114 00 00	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
	7115 00 00	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex	8214 00 00	Andere Schneidwaren (zB Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Maniküre oder Pediküre (einschließlich Nagelfeilen)
ex	8215 00 00	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren
ex	9307 00 00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen

13. Geschirr aus Porzellan, Steingut oder feinen Erden im Wert von mehr als 100 USD

ex	6911 00 00	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan
ex	6912 00 23	aus Steinzeug
ex	6912 00 25	aus Steingut oder feinen Erden
ex	6912 00 83	aus Steinzeug
ex	6912 00 85	aus Steingut oder feinen Erden
ex	6914 10 00	aus Porzellan
ex	6914 90 00	andere

14. Artikel aus Bleikristall

ex	7009 91 00	nicht gerahmt
ex	7009 92 00	gerahmt
ex	7010 00 00	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas
ex	7013 22 00	aus Bleikristall
ex	7013 33 00	aus Bleikristall
ex	7013 41 00	aus Bleikristall
ex	7013 91 00	aus Bleikristall
ex	7018 10 00	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren
ex	7018 90 00	andere
ex	7020 00 80	andere
ex	9405 10 50	aus Glas
ex	9405 20 50	aus Glas

ex	9405 50 00	nicht elektrische Beleuchtungskörper
ex	9405 91 00	aus Glas

15. Elektronische Geräte für Haushaltszwecke der oberen Preisklasse

ex	8414 51 00	Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger
ex	8414 59 00	andere
ex	8414 60 00	Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger
ex	8415 10 00	von der Art für Wände oder Fenster, als Kompaktgeräte oder „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelementen)
ex	8418 10 00	kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren
ex	8418 21 00	Kompressorkühlschränke
ex	8418 29 00	andere
ex	8418 30 00	Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger
ex	8418 40 00	Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger
ex	8419 81 00	zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen
ex	8422 11 00	Haushaltsgeschirrspülmaschinen
ex	8423 10 00	Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen
ex	8443 12 00	Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen
ex	8443 31 00	Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können
ex	8443 32 00	andere Maschinen, die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen

		werden können
ex	8443 39 00	andere
ex	8450 11 00	Waschvollautomaten
ex	8450 12 00	andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner
ex	8450 19 00	andere
ex	8451 21 00	mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger
ex	8452 10 00	Haushaltsnäähmaschinen
ex	8469 00 00	Schreibmaschinen, ausgenommen Drucker der Position 8443 ; Textverarbeitungsmaschinen
ex	8470 10 00	elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen
ex	8470 21 00	druckende
ex	8470 29 00	andere
ex	8470 30 00	andere Rechenmaschinen
ex	8471 00 00	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex	8479 60 00	Verdunstungsluftkühler
ex	8508 11 00	mit einer Leistung von 1 500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger
ex	8508 19 00	andere
ex	8508 60 00	andere Staubsauger
ex	8509 40 00	Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen
ex	8509 80 00	andere Geräte

ex	8516 31 00	Haartrockner
ex	8516 50 00	Mikrowellengeräte
ex	8516 60 10	Vollherde
ex	8516 71 00	Kaffeemaschinen und Teemaschinen
ex	8516 72 00	Brotröster (Toaster)
ex	8516 79 00	andere
ex	8517 11 00	Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer
ex	8517 12 00	Telefone für zellulare Netzwerke oder andere drahtlose Netzwerke
ex	8517 18 00	andere
ex	8517 61 00	Basisstationen
ex	8517 62 00	Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing)
ex	8517 69 00	andere
ex	8526 91 00	Funknavigationsgeräte
ex	8529 10 31	für Empfang über Satellit
ex	8529 10 39	andere
ex	8529 10 65	Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließlich Geräteeinbauantennen
ex	8529 10 69	andere
ex	8531 10 00	Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte
ex	8543 70 10	Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen
ex	8543 70 30	Antennenverstärker
ex	8543 70 50	Sonnenbänke, Sonnenlampen und ähnliche Bräunungsgeräte
ex	8543 70 90	andere

	9504 50 00	Videospielkonsolen und -geräte, andere als solche der Unterposition 9504 30
	9504 90 80	andere

16. Elektrische/elektronische oder optische Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für Ton und Bild der oberen Preisklasse

ex	8519 00 00	Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -Wiedergabegeräte
ex	8521 00 00	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner
ex	8525 80 30	digitale Fotoapparate
ex	8525 80 91	nur mit Aufzeichnungsmöglichkeit des durch die Kamera aufgenommenen Tons und Bildes
ex	8525 80 99	andere
ex	8527 00 00	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert
ex	8528 71 00	der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet
ex	8528 72 00	andere, für mehrfarbiges Bild
ex	9006 00 00	Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen (ausgenommen Entladungslampen der Position 8539)
ex	9007 00 00	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten

17. Luxusfahrzeuge für die Beförderung von Personen auf dem Land-, Luft- oder Seeweg, einschließlich Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schlepplifte, Zugmechanismen für Standseilbahnen, sowie Zubehör und Ersatzteile

ex	4011 10 00	von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art
ex	4011 20 00	von der für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art

ex	4011 30 00	von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art
ex	4011 40 00	von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art
ex	4011 69 00	andere
ex	4011 99 00	andere
ex	7009 10 00	Rückspiegel für Fahrzeuge
ex	8407 00 00	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung
ex	8408 00 00	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)
ex	8409 00 00	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt
ex	8411 00 00	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen
	8248 60 00	Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schleplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen
ex	8431 39 00	Zubehör und Ersatzteile für Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schleplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen
ex	8483 00 00	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)
ex	8511 00 00	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (zB Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (zB Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter
ex	8512 20 00	andere Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte
ex	8512 30 10	Diebstahlalarmanlagen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art
ex	8512 30 90	andere

ex	8512 40 00	Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben
ex	8544 30 00	Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art
ex	8603 00 00	Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604
ex	8605 00 00	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)
ex	8607 00 00	Teile von Schienenfahrzeugen
ex	8702 00 00	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer
ex	8703 00 00	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen, darunter auch Schneemobile im Wert von über 2 000 USD
ex	8706 00 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705 , mit Motor
ex	8707 00 00	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705
ex	8708 00 00	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705
ex	8711 00 00	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen
ex	8712 00 00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor
ex	8714 00 00	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713
ex	8716 10 00	Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen
ex	8716 40 00	andere Anhänger und Sattelanhänger
ex	8716 90 00	Teile
ex	8801 00 00	Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge

ex	8802 11 00	mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger
ex	8802 12 00	mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg
ex	8802 20 00	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger
ex	8802 30 00	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg
ex	8802 40 00	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg
ex	8803 10 00	Propeller und Rotoren, Teile davon
ex	8803 20 00	Fahrgestelle und Teile davon
ex	8803 30 00	andere Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen (ausgenommen Segelflugzeuge)
ex	8803 90 10	von Drachen
ex	8803 90 90	andere
ex	8805 10 00	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon
ex	8901 10 00	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe
ex	8901 90 00	andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind
ex	8903 00 00	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus

18. Luxusuhren und -armbanduhren sowie Teile davon

	9101 00 00	Armbanduhen, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex	9102 00 00	Armbanduhen, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der

		Position 9101
ex	9103 00 00	Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9104
ex	9104 00 00	Armaturenbreituhren und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge
ex	9105 00 00	Andere Uhren
ex	9108 00 00	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt
ex	9109 00 00	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt
ex	9110 00 00	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohrwerke
ex	9111 00 00	Gehäuse für Uhren und Teile davon
ex	9112 00 00	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon
ex	9113 00 00	Uhrarmbänder und Teile davon
ex	9114 00 00	Andere Uhrenteile

19. Qualitativ hochwertige Musikinstrumente

ex	9201 00 00	Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur
ex	9202 00 00	Andere Saiteninstrumente (zB Gitarren, Geigen und Harfen)
ex	9205 00 00	Blasinstrumente (zB Pfeifenorgeln mit Klaviatur, Akkordeons, Klarinetten, Trompeten, Dudelsäcke), andere als Orchestrien und Drehorgeln
ex	9206 00 00	Schlaginstrumente (zB Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)
ex	9207 00 00	Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (zB derartige Orgeln, Gitarren und Akkordeons)

20. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

	9700 00 00	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten
--	------------	--

21. Artikel und Ausrüstung für Freizeitsport, einschließlich Skifahren, Golf, Tauchen und Wassersport

ex	4015 19 00	andere
ex	4015 90 00	andere
ex	6210 40 00	andere Kleidung für Männer oder Knaben
ex	6210 50 00	andere Kleidung für Frauen oder Mädchen
	6211 11 00	für Männer oder Knaben
	6211 12 00	für Frauen oder Mädchen
	6211 20 00	Skianzüge
ex	6216 00 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe
	6402 12 00	Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe
ex	6402 19 00	andere
	6403 12 00	Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe
	6403 19 00	andere
	6404 11 00	Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe
	6404 19 90	andere
ex	9004 90 00	andere
	9020 00 00	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement
	9506 11 00	Ski
	9506 12 00	Skibindungen
	9506 19 00	andere

	9506 21 00	Windsurfer
	9506 29 00	andere
	9506 31 00	vollständige Golfschläger
	9506 32 00	Bälle
	9506 39 00	andere
	9506 40 00	Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis
	9506 51 00	Tennisschläger, auch ohne Bespannung
	9506 59 00	andere
	9506 61 00	Tennisbälle
	9506 69 10	Kricket- und Polobälle
	9506 69 90	andere
	9506 70	Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen
	9506 91	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik
	9506 99 10	Kricket- und Poloausrüstungen, ausgenommen Bälle
	9506 99 90	andere
	9507 00 00	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte

22. Artikel und Ausrüstung für Billardspiele, automatische Kegelanlagen (zB Bowlingbahnen), Glücksspiele und mit Münzen oder Banknoten betriebene Spiele

	9504 20 00	Billardspiele aller Art und Zubehör
	9504 30 00	andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen)
	9504 40 00	Spielkarten

	9504 50 00	Videospielkonsolen und -geräte, andere als solche der Unterposition 9504 30
	9504 90 80	andere"

Anlage 9**Anhang X der Verordnung (EU) 2017/1509 - Statuen Liste der gemäß Artikel 13 genannten Statuen**

ex	4420 10	Statuen und Statuetten aus Holz
		- Statuen und Statuetten aus Stein
ex	6802 91	-- Marmor, Travertin und Alabaster
ex	6802 92	-- andere Kalksteine
ex	6802 93	-- Granit
ex	6802 99	-- andere Steine
ex	6809 90	Statuen und Statuetten aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips
ex	6810 99	Statuen und Statuetten aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt
ex	6913	Keramische Statuen und Statuetten
		Gold- und Silberschmiedearbeiten
		- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert
ex	7114 11	-- Statuetten aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert
ex	7114 19	-- Statuetten aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert
ex	7114 20	- Statuen und Statuetten aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen
		- Statuen und Statuetten aus unedlen Metallen
ex	8306 21	-- Statuen und Statuetten, mit Edelmetallen plattiert
ex	8306 29	-- Andere Statuen und Statuetten
ex	9505	Statuen und Statuetten für Fest-, Karnevals- oder andere Unterhaltungszwecke
ex	9602	Statuetten aus pflanzlichen oder mineralischen Schnitzstoffen
ex	9703	Originale der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art

Anlage 10**Anhang IX der Verordnung (EU) 2017/1509 – Gold, Edelmetalle und Diamanten****Liste der im Artikel 11 genannten Waren**

7102	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst
7106	Silber (einschließlich vergoldetes oder platinirtes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7108	Gold (einschließlich platinirtes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7109	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug
7110	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7111	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug
7112	Abfälle und Schrott, von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art

Anlage 11

Websites mit Informationen über die in den Artikeln 2, 4, 6, 8, 14, 16, 19, 22, 25, 27, 29, 33, 34, 35, 36, 37, 40, 42, 44, 45, 49 und 50 genannten zuständigen Behörden und Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission

BELGIEN

https://diplomatie.belgium.be/nl/Beleid/beleidsthemas/vrede_en_veiligheid/sancties

https://diplomatie.belgium.be/fr/politique/themes_politiques/paix_et_securite/sanctions

https://diplomatie.belgium.be/en/policy/policy_areas/peace_and_security/sanctions

BULGARIEN

<http://www.mfa.bg/en/pages/135/index.html>

TSCHECHISCHE REPUBLIK

www.financnianalytickyrad.cz/mezinarodni-sankce.html

DÄNEMARK

<http://um.dk/da/Udenrigspolitik/folkeretten/sanktioner/>

DEUTSCHLAND

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht,did=404888.html>

ESTLAND

http://www.vm.ee/est/kat_622/

IRLAND

<http://www.dfa.ie/home/index.aspx?id=28519>

GRIECHENLAND

<http://www.mfa.gr/en/foreign-policy/global-issues/international-sanctions.html>

SPANIEN

<http://www.exteriores.gob.es/Portal/en/PoliticaExteriorCooperacion/GlobalizacionOportunidadesRiesgos/Paginas/SancionesInternacionales.aspx>

FRANKREICH

<http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/autorites-sanctions/>

KROATIEN

<http://www.mvep.hr/sankcije>

ITALIEN

http://www.esteri.it/MAE/IT/Politica_Europea/Deroghe.htm

ZYPERN

<http://www.mfa.gov.cy/sanctions>

LETTLAND

<http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539>

LITAUEN

<http://www.urm.lt/sanctions>

LUXEMBURG

<http://www.mae.lu/sanctions>

UNGARN

http://www.kormany.hu/download/9/2a/f0000/EU%20szankci%C3%B3s%20t%C3%A1j%C3%A9koztat%C3%B3_20170214_final.pdf

MALTA

<https://www.gov.mt/en/Government/Government%20of%20Malta/Ministries%20and%20Entities/Officially%20Appointed%20Bodies/Pages/Boards/Sanctions-Monitoring-Board-.aspx>

NIEDERLANDE

<https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/internationale-sancties>

ÖSTERREICH

http://www.bmeia.gv.at/view.php3?f_id=12750&LNG=en&version=

POLEN

<http://www.msz.gov.pl>

PORTUGAL <http://www.portugal.gov.pt/pt/ministerios/mne/quero-saber-mais/sobre-o-ministerio/medidas-restritivas/medidas-restritivas.aspx>

RUMÄNIEN

<http://www.mae.ro/node/1548>

SLOWENIEN

http://www.mzz.gov.si/si/omejevalni_ukrepi

SLOWAKEI

https://www.mzv.sk/europske_zalezitosti/europske_politiky-sankcie_eu

FINNLAND

<http://formin.finland.fi/kvyhteistyo/pakotteet>

SCHWEDEN

<http://www.ud.se/sanktioner>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

<https://www.gov.uk/sanctions-embargoes-and-restrictions>

Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission

Europäische Kommission

Dienst für außenpolitische Instrumente (FPI)

EEAS 07/99

1049 Bruxelles/Brussel/Brüssel,

Belgique/België/Belgien

E-Mail: relex-sanctions@ec.europa.eu